

Stadtverordnetenversammlung

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Univer-
sitätsstadt Marburg

Geschäftsführung: Lothar Sprenger
Telefon: 06421 201-1209
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 17.02.2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öffentlich)** am

**Freitag, dem 25.02.2022, 16:30 Uhr,
Evangeliumshalle Wehrda, Oberweg 60, 35041 Marburg**

lade ich Sie ein.

Die Sitzung findet unter Anwendung der 3G-Regelung statt. Außerdem bitte ich die bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2022 | |
| 3 | Fragestunde | |
| 4 | Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens gegen zusätzliche hauptamtliche Stadträte | VO/0539/2022 |
| 5 | Straßenbenennung Rinnacker im Stadtteil Ginseldorf | VO/0509/2022 |
| 6 | Umsetzung des Batterie-Oberleitungsbus-Projekts (BOB-Projekt) | VO/0421/2021 |

7	Grundsatzbeschluss zur Wohnquartiersentwicklung am Hasenkopf und städtebauliche Planung	VO/0531/2022
8	Beitritt zum Bündnis "Gesundheit für alle in Hessen" - Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen	VO/0552/2022
9	Wirtschaftsplan 2022 für den DBM	VO/0458/2021
10	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplans 2022, gemäß § 5 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg	VO/0470/2021
11	Jahresabschluss 2020 der Stiftung St. Jakob	VO/0528/2022
12	Wirtschaftsplan 2022 der Stiftung St. Jakob	VO/0529/2022
13	Mitgliedschaft in der Energiegenossenschaft Marburg-Biedenkopf eG	VO/0537/2022
14	Dringlichkeitsanträge	
15	Anträge der Fraktionen	
15.1	Antrag der AfD betr. Sachbeschädigung bei AfD-Vertretern	VO/0321/2021
15.2	Antrag des Stadtverordneten Göttling betr. Klimavorbehalt	VO/0403/2021
15.3	Antrag der Fraktion Marburger Linke, der Piratenpartei und des StV. Göttling betr. Schutz der Lahnauen	VO/0524/2022
15.4	Antrag des StV Göttling betr. Schutz der Lahnauen beim Hafenfest 2022	VO/0535/2022
15.5	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Energiekostenzuschuss/Inflationsausgleich für Stadtpassinhaber*innen	VO/0541/2022
15.6	Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr.: Corona-Prämie für aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Marburg	VO/0559/2022
16	Kenntnisnahmen	
16.1	Jahresbericht 2021 der Antikorruptionsstelle	VO/0495/2022

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Elke Neuwohner

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0539/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.02.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Bolte, Christoph	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens gegen zusätzliche hauptamtliche Stadträte

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Bürgerbegehren mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid zur Fragestellung durchzuführen, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2021 zur Änderung der Hauptsatzung aufzuheben, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Sachverhalt

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2021 wurde die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass sich der Magistrat nunmehr aus der dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, zwei hauptamtlichen und elf ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen zusammensetzt. Die Änderung der Hauptsatzung wurde am 27.11.2021 amtlich bekanntgemacht.

Hiergegen wendet sich das Bürgerbegehren, welches am 22.01.2022 mit Unterstützungsunterschriften eingereicht wurde.

Gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 HGO können Bürger einer Gemeinde über wichtige Angelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen. Ein Bürgerentscheid findet nach Abs. 2 dieser Vorschrift nicht statt

über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben (außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben) und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112 HGO) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § Abs. 1 des Baugesetzbuches,
7. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Das Bürgerbegehren ist schriftlich und - wenn es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet - innerhalb von acht Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindevwahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 8b Abs. 3 HGO).

Ferner darf das Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die nicht innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die

Zulassung des Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung (§ 8b Abs. 4 Satz 2 HGO).

Das Bürgerbegehren wendet sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung und wurde fristgerecht eingereicht.

Darüber hinaus enthält es die zu entscheidende Frage, welche mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten ist und begründet die Intention des Bürgerbegehrens. Außerdem enthalten ist ein Kostendeckungsvorschlag sowie die Benennung von zwei Vertrauenspersonen. Die Einreichung der Unterschriften erfolgten auf jeweils doppelseitig bedruckten Formularen; auf der Vorderseite ist die Fragestellung, die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag enthalten, so dass davon auszugehen ist, die bis zu acht Personen, welche auf der umseitig gedruckten Listen mit Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums, der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) und des Datum der Unterschriftsleitung eigenhändig unterschrieben haben, sich mit dem Bürgerbegehren ausreichend auseinandergesetzt haben und die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 8b HGO unterstützen.

Aufgrund der bei der letzten Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Bürger*innen (57.935) beträgt die Anzahl der notwendigen Unterstützer*innen für die Durchführung eines Bürgerentscheides 2.897. Gültige Unterschriften sind lesbare, zweifelsfrei korrekte Daten zum Zeitpunkt der persönlichen Unterschriftsleistung kommunalwahlberechtigter Bürger*innen. Jede Bürgerin*jeder Bürger kann einmal das Bürgerbegehren unterstützen.

Die Zählung der fristgerecht eingegangenen Unterschriften betrug 3.053. Die Prüfung der Unterschriften ergab 2.603 gültige Unterstützer*innen.

Aufgrund nicht vollständiger oder nicht korrekter Anschrift (Straße, Hausnummer), Unterschriften von Personen, welche in der Universitätsstadt Marburg nicht kommunalwahlberechtigt sind sowie von Angaben, die nicht Personen zugeordnet werden konnten, wurde das erforderliche Quorum nicht erreicht. Darüber hinaus besteht der Anfangsverdacht, dass mehrere Unterschriften gefälscht, daher nicht von den angegebenen Personen getätigt wurden.

Daher ist festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgerbegehrens und der damit verbundenen Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 8b HOG nicht vorliegen. Das Bürgerbegehren ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Antrag Bürgerentscheid
- 2 Unterschriftensammlung Bürgerbegehren

Jörg Frank

Wehrshausen, den 22. Januar 2022

Vertrauensperson BI Direkte Demokratie Marburg

Wehrshäuser Straße 10
35041 Marburg

Tel.: 06412/1677237

Mobil: 0152/24356140

Fax : 0322-231-128-08

Mail: rechtsquelle@t-online.de

Universitätsstadt Marburg
Der Magistrat
Markt 1
35037 Marburg**Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertrauensperson des Bürgerbegehrens gemäß § 8b HGO gegen zusätzliche hauptamtliche Stadträte überreichte ich Ihnen anliegend die Liste der geleisteten Unterstützungsunterschriften unter dem Antrags- und Begründungstext.

Ich bitte Sie um die Prüfung der Unterschriften und um Ihre Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Unterzeichner.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Frank



Sechs Umschläge mit
Unterschriftenlisten wurden
am 22.01.2022 um
19:53 Uhr persönlich
entgegen genommen.

22.01.22

Bürgerbegehren gegen zusätzliche hauptamtliche Stadträte

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b HGO zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 19.11.2021 zur Änderung der Hauptsatzung aufgehoben wird und somit keine weitere Stelle für eine hauptamtliche Stadträtin / einen hauptamtlichen Stadtrat geschaffen wird?

Begründung: Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für eine hauptamtliche Stadträtin / eines hauptamtlichen Stadtrats ist für die Universitätsstadt Marburg mit erheblichen Kosten verbunden. Je nach Ausstattung (Personal, Dienstwagen, Büro etc.) geht es um mehrere hunderttausend Euro.

Während in der Kernverwaltung (Pflichtaufgaben der Kommune) in den letzten Jahren die Personalausstattung kaum den neuen und weiter wachsenden Herausforderungen angepasst wurde, ist die Personalausstattung in zusätzlichen Feldern deutlich angewachsen. Zur Bewältigung neuer Aufgaben braucht es eine gut ausgestattete und leistungsstarke Stadtverwaltung sowie schlanke effiziente Strukturen in der Verwaltungsspitze.

Während die Kreisverwaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf, mit einer Verantwortung für rund 245.000 Menschen in 22 Gemeinden und Städten, mit zwei hauptamtlichen Dezernenten (Landrätin und stv. Landrat) ihre Aufgaben effizient und zielorientiert bewältigt, besteht der hauptamtliche Magistrat der Stadt Marburg schon jetzt aus drei Mitgliedern (Oberbürgermeister, Bürgermeister/in und hauptamtliche Stadträtin), dies bei einer Zuständigkeit für rund 76.000 Bürgerinnen und Bürger.

Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist das Resultat des Koalitionsvertrages von Bündnis90/Grüne, SPD, Marburger Linke und Klimaliste. Der dort geschaffene zusätzliche Posten einer weiteren hauptamtlichen Stadträtin/hauptamtlichen Stadtrats dient dazu, nach Möglichkeit alle an der Links-Koalition beteiligten Parteien mit hauptamtlichen Posten zu versorgen.

Wir meinen: Marburg braucht keine vier hauptamtlichen Magistratsstellen. Diese neue Magistratsstruktur ist für unsere Einwohnerzahl überdimensioniert. Zusätzliche Aufgaben können durchaus innerhalb der gegenwärtigen Struktur von drei hauptamtlichen Dezernenten und zehn (!) ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten organisiert werden. Entscheidend sind eine starke Verwaltungsstruktur und nicht zusätzliche politische Posten.

Kostendeckungsvorschlag: Für die Stadt fallen als Folge der Aufhebung des Beschlusses keine Kosten an.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0509/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.01.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Franz, Nelli	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Straßenbenennung Rinnacker im Stadtteil Ginseldorf

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnete Straße erhält den Namen „Rinnacker“.

Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.09.2021 den Bebauungsplan 12/7 Ginseldorf „Rinnacker“ als Satzung beschlossen.

Im Gegensatz dazu ist die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegene Straße noch zu benennen.

Nach § 3 Abs. 3 lit. h) der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte ist der Ortsbeirat bei der Benennung von Straßen im jeweiligen Ortsbezirk zu hören und es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ortsbeirat fasste diesbezüglich in seiner Sitzung vom 13.01.2022 den einstimmigen Beschluss, dass die zu benennende Straße nach der Flurbezeichnung benannt und deshalb den Namen „Rinnacker“ erhalten soll.

Der Ortsbeirat begründet dies damit, dass in Ginseldorf fast schon traditionell neu entstehende Straßen entsprechend der jeweiligen Flurbezeichnung benannt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, dem Beschluss des Ortsbeirates Ginseldorf zuzustimmen und die Straße in „Rinnacker“ zu benennen.

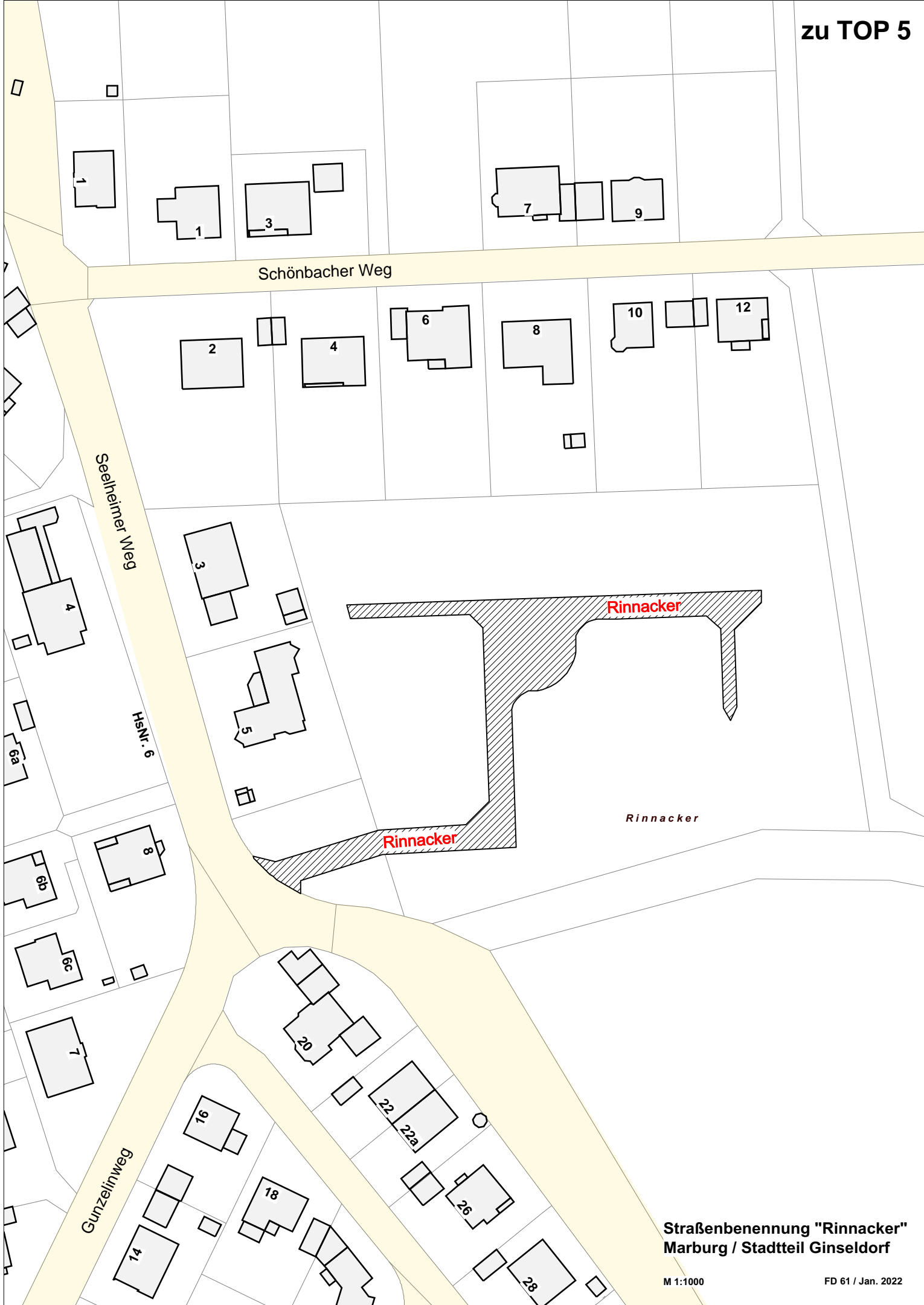
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Übersichtsplan Straßenbenennung Ginseldorf - RINNACKER



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0421/2021
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.11.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Schönemann, Jana, Engelbach, Thomas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Ausschuss für Mobilität, Tourismus und digitale Transformation	Erörterung	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Umsetzung des Batterie-Oberleitungsbus-Projekts (BOB-Projekt)

Beschlussvorschlag

Um die Klimaneutralität im Stadtbusverkehr bis zum Jahr 2030 zu erreichen, erkennt die Stadtverordnetenversammlung die Notwendigkeit zur Umsetzung des Batterie-Oberleitungsbus-Projekts (BOB) an. Sie setzt sich aktiv für die positive Kommunikation des Projekts gegenüber der Stadtgesellschaft ein und unterstützt aktiv alle erforderlichen planerischen, öffentlichkeitswirksamen, genehmigungsrechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen.

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Universitätsstadt Marburg hat den Klimanotstand ausgerufen und will bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein. Der Stadtbusverkehr soll dazu einen angemessenen Beitrag leisten; u. a. durch die Elektrifizierung der Antriebe und die Erweiterung der Beförderungskapazitäten. Der Batterie-Oberleitungsbus (im Folgenden BOB genannt), leistet auf den anspruchsvollen topographischen Linien 2 und 7 hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die Teilstudie „Machbarkeitsstudie von HO-Busverkehr in Deutschland – am Beispiel Marburg und Trier“, die vom Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)/Karlsruhe im Jahr 2018

erstellt wurde, hat die konkreten Verhältnisse in der Universitätsstadt Marburg analysiert. Demnach können reine Batteriebusse Linien mit hohem Fahrgastaufkommen und anspruchsvoller Topografie nur unzuverlässig bedienen. Daher ist es notwendig 30-50% dieser Fahrstrecken mit Oberleitung auszustatten.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Juli 2021 beschlossen, dass ein Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb einer partiellen Oberleitung für das BOB-Projekt in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt werden soll und die Stadtwerke Marburg Consult GmbH (SWMC) zur praktischen Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens bevollmächtigt werden (VO/0136/2021 „Plangenehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb einer partiellen Oberleitung für Batterie-Oberleitungsbusse in der Universitätsstadt Marburg“).

2. Technische Voraussetzungen

Die Elektrifizierung des Stadtbusverkehrs wird sich auf das Stadtbild der Universitätsstadt Marburg auswirken. Ein wesentlicher Teil der Ladeinfrastruktur soll in Form eines Oberleitungssystems auf Teilabschnitten der Linien 2 und 7 und an ausgewählten Stellen im Liniennetz in Form von punktuellen Ladestationen errichtet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass neben der Ladung der Batterien auch die notwendige Traktionsenergie für die anspruchsvollen topografischen Anforderungen im Busliniennetz der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung stehen. Im Busdepot ist die Errichtung von Ladesystemen für die Übernachtladung vorgesehen, um die Nachladung der Batterien von Stadtbussen mit Stromabnehmern und auch die Batterieladung der Stadtbusse zu ermöglichen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit Stromabnehmern für die Oberleitung ausgestattet werden.

Die aus technischer Sicht notwendigen Abschnitte und Standorte für die Oberleitungsinfrastruktur werden derzeit von der mit dem Plangenehmigungsverfahren beauftragten Planungsbüro-gemeinschaft (BIGE BOB Marburg IFB-VI) geprüft.

3. Genehmigungsrechtlicher Hintergrund sowie Bürger*innenbeteiligung

Das Vorhaben zur Elektrifizierung des Stadtbusverkehrs in der Universitätsstadt Marburg mit einem Oberleitungssystem ist von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Hierzu wird ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren für den Bau der Infrastruktur durch den zuständigen Vorhabenträger, der Universitätsstadt Marburg, beim Regierungspräsidium Gießen beantragt.

Im Zuge der Planungsphase für das Planfeststellungsverfahren muss die Öffentlichkeit frühzeitig durch den Vorhabenträger beteiligt werden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu dienen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Umsetzungsmöglichkeiten und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet wird.

Die vorliegende Beschlussfassung soll ein positives Signal der politisch Verantwortlichen in der Universitätsstadt Marburg in die Öffentlichkeit tragen und eine genehmigungsfähige, mehrheitlich befürwortete Planfeststellung der Stadtgesellschaft unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Wir verweisen hierzu auf die Stvo-Vorlage VO/0136/2021 vom 16.07.2021.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	FD 61	FD 66	
		B	

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0531/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.01.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Brüning, Monika; Klug, Manuela	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	Erörterung	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Grundsatzbeschluss zur Wohnquartiersentwicklung am Hasenkopf und städtebauliche Planung

Beschlussvorschlag

Das neue Wohnquartier am Hasenkopf soll als Vorzeigequartier für ein zukunftsfähiges, klimagerechtes und sozial durchmischtes Wohnen mit alternativen Mobilitätsangeboten entwickelt werden.

Der aus dem städtebaulichen Wettbewerb zur Wohnquartiersentwicklung Hasenkopf hervorgegangene Siegerentwurf des Büros Lohrer.Hochrein aus München bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des zukunftsweisenden Wohnquartiers.

Sachverhalt

Bereits im Jahr 2013 zeigte die InWiS-Studie ein hohes Defizit an bezahlbarem Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen in der Universitätsstadt Marburg. Das Wohnraumversorgungskonzept aus dem Jahr 2015 hat wesentliche Ansätze und Maßnahmen hergeleitet, um den hohen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, gefördertem Wohnungsbau sowie gemeinschaftlichen Wohnformen zu begegnen.

Die vorhandenen Potenziale im Innenbereich können die hohe Nachfrage an zusätzlichem Wohnraum in Marburg nicht decken. Daher müssen weitere Möglichkeiten herangezogen werden. Besondere Herausforderungen sind hierbei die bereits eingeleitete Mobilitätswende sowie der Klimanotstand in der Universitätsstadt Marburg mit dem Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2030.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich im November 2018 dazu entschlossen, die Siedlungserweiterungsfläche am Hasenkopf, die seit Ende des 20. Jahrhunderts in Marburg für die Errichtung von zusätzlichem Wohnraum diskutiert wird und im Regionalplan Mittelhessen 2010 bereits enthalten ist, zu entwickeln.

Dieser politischen Entscheidung wurde ein umfassender Bürger*innen-Beteiligungsprozess vorgeschaltet.

Für die künftige Entwicklung eines neuen Stadtteils am Hasenkopf wurden die Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Städtebaulichen Wettbewerbes in einem umfassenden Bürger*innenbeteiligungsprozess mit Themenworkshops diskutiert und erarbeitet. Diese Ergebnisse wurden von der Stadtverwaltung anschließend ausgewertet, fachlich geprüft und in den Auslobungstext für die Wettbewerbsaufgabe integriert.

Mit einem besonderen Fokus auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Nachhaltigkeit und dem Anspruch eines innovativen Mobilitätskonzeptes wurde eine anspruchsvolle [Wettbewerbsaufgabe](#) definiert unter dem Motto: „Hasenkopf – Leben in guten Nachbarschaften“. Das Wohnquartier am Hasenkopf soll als Vorzeigequartier für ein zukunftsfähiges, klimagerechtes und sozial durchmischtes Wohnen mit alternativen Mobilitätsangeboten entwickelt werden.

Der Siegerentwurf des Städtebaulichen Wettbewerbs bietet die beste Antwort auf die anspruchsvolle Aufgabe an diesem Standort. Ausführliche Informationen zum Wettbewerb und zu dem vorgeschalteten Beteiligungsverfahren finden sich auf www.marburg.de/wohnenimwesten.

Siegerentwurf und Detaillierungsbedarf

Der Siegerentwurf des Büros Lohrer.Hochrein, München aus dem Städtebaulichen Wettbewerb weist als Alleinstellungsmerkmal eine markante städtebauliche Struktur auf mit einer Quartiersorganisation in Form von Gehöften aus kompakten Baukörpern, die charakteristischer Raumkanten bilden und damit abwechslungsreiche Freiräume erzeugen. Aufgrund der kompakten Bauweise reduziert sich der für die Bebauung erforderliche Flächenverbrauch von ursprünglich in der Wettbewerbsauslobung angenommenen ca. 9,4 ha auf ca. 5,4 ha.



- Abb. Siegerentwurf – Lohrer.Hochrein, München

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren hat das Projektteam Hasenkopf des Fachdienstes Stadtplanung und Denkmalschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mehrere konstruktive Gespräche mit dem Büro Lohrer.Hochrein geführt einschließlich einer Ortsbegehung im Stadtteil Stadtwald sowie einer gemeinsamen Videokonferenz mit den beauftragten Büros für die gesamtstädtische Klimaanalyse/Klimaanpassungskonzept, um ein zukunftsweisendes Wohnquartier zu realisieren.

Entsprechend dem in der Wettbewerbsauslobung enthaltenen Auftragsversprechen wird das Büro Lohrer.Hochrein mit der konkretisierenden Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes auf Basis des Wettbewerbsbeitrags unter Einbeziehung der Empfehlungen aus dem Preisgericht und zwischenzeitlich vorliegender weiterer Planungsvorgaben (Fachgutachten, Klimaanalyse etc.) beauftragt.

Um die besonderen Qualitäten und den Charakter des zukunftsweisenden Quartiers über alle weiteren Planungsphasen bis hin zur Umsetzung zu sichern, ist neben einer detaillierten Betrachtung der künftigen Baukörper (Grundrisse, Materialität) auch eine intensive Betrachtung der Freiflächen zwischen den geplanten Gebäuden sowie als Einbindung in den Landschaftsraum erforderlich. Hierbei sollen auch die Ausgleichsflächen in den nicht für die Bebauung vorgesehenen, direkt angrenzenden Randbereichen mit einer hohen ökologischen Wertigkeit, zur landschaftlichen Einbindung sowie zur Stärkung des Biotopverbundsystems (Marburger-Rücken – Allnatal) mitbetrachtet und geplant werden. Zudem sind die Grün- und Freiflächen zwischen den Gebäuden

hinsichtlich der Nutzungs-, Funktions- und Gestaltungsansprüche zu definieren und zu gestalten (inkl. Regenwasserableitungen und Versickerungsflächen).

Weiterer Projektverlauf

Die Arbeitsphase Städtebaulicher Entwurf und Vertiefung soll bis zum Herbst 2022 andauern. Dabei werden auch die Stadtwerke Marburg, die Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) und die an der gesamtstädtischen Klimaanalyse/Klimaanpassungskonzept beteiligten Fachbüros mit einbezogen. Im Sommer/Herbst 2022 ist eine öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung des überarbeiteten Städtebaulichen Entwurfes samt Detailbetrachtung vorgesehen.

Der Städtebauliche Entwurf bildet die Grundlage für das anschließende Bauleitplanverfahren, das im Herbst 2022 mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung eingeleitet werden soll.

Das Bauleitplanverfahren wird als Regelverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) mit Änderung des Flächennutzungsplanes und Umweltprüfung durchgeführt, mit den nach den Vorschriften des BauGB vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit: Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf sowie nach der Überarbeitung im Zuge der Offenlage des Entwurfes.

Artenschutzfachliche Gutachten für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken liegen zwischenzeitlich vor und bilden eine Grundlage für die anstehende Umweltprüfung im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Die Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) ist mit dem Grunderwerb der benötigten Flächen beauftragt. Parallel zum Bauleitplanverfahren wird zur Bereitstellung der bis dahin noch nicht von der SEG erworbenen Flächen ein Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 45 ff BauGB) durchgeführt werden. Den Beschluss zur Durchführung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) fasst die Stadtverordnetenversammlung.

Zielführend im Hinblick auf eine zügige Realisierung des neuen Wohnquartiers ist eine frühzeitige Erschließungs- und Entwässerungsplanung, die ebenfalls parallel zur Bauleitplanung im Jahr 2023 vorgesehen ist. Auch die frühzeitige Vorbereitung der geplanten Konzeptverfahren mit Interessenten für die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke ist bereits während des Bauleitplanverfahrens geplant.

Sofern die anstehenden Verfahrensschritte innerhalb des skizzierten Zeitraums durchgeführt werden, wäre mit der Rechtskraft des Bebauungsplans und Beginn der Erschließungsarbeiten im Frühjahr 2024 zu rechnen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2022 der Universitätsstadt Marburg steht unter der Haushaltsstelle 161010 „Vorbereitende Planungen und Öffentlichkeitsarbeit“ für den städtebaulichen Entwurf, vertiefende Leistungen und Bauleitplanung zur Wohnquartiersentwicklung Hasenkopf eine Summe in Höhe von rund 300.000 € zur Verfügung.

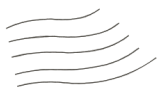
Der Grunderwerb erfolgt über die SEG.

Anlage/n

- 1 Plan 1
- 2 Plan 2
- 3 Modellfoto pdf



Blick vom Hügel



Topografie



Raster



Gehöfte



Baukörper



Städtebauliches Konzept | Die geplante Bebauung wird eng an das bestehende Quartier angelegt und ermöglicht so gute Wege und eine enge Verzahnung mit der bestehenden Nachbarschaft. Dadurch kann der größtmögliche Teil des Bebauungsrahmens als Landschaftszwischenraum erhalten. Der Blick vom Hangabhang in die Landschaft und auf den Stadtwald bleibt frei.

Die städtebauliche Struktur ist entlang eines mit der Topografie schwachenden Bauens ausgerichtet. Die Gebäude sind als Gehöftstrukturen über fünf Pfadzügen erschlossen und von einem Kreis privaten Freizeits umgeben. In die Zeilenstrukturen ragen sich der öffentliche Grünraum auf und verbindet das Quartier mit der Umgebung. Die prägnanten Baukörper schaffen dabei spannungsvolle Zwischenräume und geben den Blick in den umgebenden Landschaftszwischenraum frei.

Eine engere Durchdringung der Eigentumsstrukturen ist im Quartier möglich und wird angestrebt. Die Reihenstrukturen sollen ein nachvollziehbares Bild von der Haupterschließungsachse als ein Übergang zum Landschaftszwischenraum können experimentelle Wohnformen realisieren werden. Hier sind als Turmhäuser gestapelte Balken- und Typ-Häuser-Typologien vorgesehen.

An Quartiersniveau verbindet sich die soziale Integration (z.B. Quartiersrat bzw. Bauhilfsgruppe) sowie Einzelhandl (Bäcker, Post, Nahversorgung) und Mobilität (Quartiersgarage, carsharing) zu einer lebendigen Miese. Die Gebäude sind als energetisch und wirtschaftlich effiziente Punktbauten mit hoher Raumqualität konzipiert und sollen ebenfalls in Hochbauweise realisiert werden. Dachflächen sollen grundsätzlich einzeln genutzt werden: für Photovoltaik, als Biodiversitätsdach mit hochwertiger Begrünung oder als intensiv nutzbare Freifläche.

Mobilitätskonzept | Das Quartier wird über eine Spange aus dem bestehenden Quartier Stadtwald sowie von der Kreisstraße aus erschlossen. Dabei wird die gesamte Anzahl an verkehrsbereitbaren Bereichen angestrebt. Der MVV wird bereits von der Kreisstraße aus in einer zentralen Quartiersgarage abgehängt. Dieser soll ein eigenartiges, begrünete Parkdeck für Besucherstellplätze

und carsharing-Angebote vor, sowie hochwertig darüber ein autonomes Parksystem für Besucher. Durch die zentrale Anordnung der Quartiersgarage können die Laufflächen reduziert werden. Die gemeinsame Übertragung der Stellplätze ermöglicht eine bedingungslose Verknüpfung aller des Quartiers. Ebenso kann ein Laufen- und Radwegenetz vorgesehen werden. In Verbindung mit dem Sharing-Angebot kann so ein reduzierter Stellplatzbedarf angestrebt werden.

Die zentrale Anordnung der Quartiersgarage wird auf die zentrale Erschließung der Quartiersgarage und auf die zentrale Erschließung der Quartiersgarage ausgerichtet. Die Quartiersgarage wird in einem zentralen Bereich des Quartiers vorgesehen und ist mit Quartiersgarage ausgestattet.

Freizeitskonzept | Die Gebäude sind um baumbestandene Pfadzüge im „Square“ angeordnet und von einem Kreis aus individuellen, wohnungsübergreifenden Freizeits umgeben. Diese „Zellen“ ragen in einer verteilten Allmende eine Vielzahl gemeinschaftlicher Freizeits an. Diese öffentliche Grün- und Landschaftszwischenräume durchdringt das Quartier und schafft spannungsvolle Wirkungsbereiche von der Wohnbebauung in den umgebenden Landschaftszwischenraum hinein.

Der verkehrsbereitbare Bereich des Quartiers wird über die Georg-Eisen-Strasse hinweg direkt so eine enge Verzahnung von Neu und Alt.



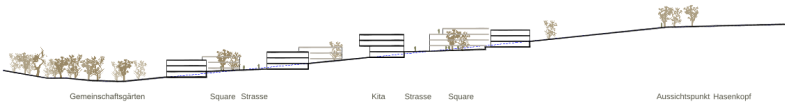
Wohnkonzept | Das städtebauliche Niedrigbaukonzept wird für das gesamte Quartier überflächlich verschickt. Die Pfadzügen erhalten durch einen hohen Anteil von vertikalen Flächen. Die vertikalen Flächen sind in die vertikalen Flächen integriert. Die vertikalen Flächen sind als „Allmende“ in die vertikalen Flächen integriert. Die vertikalen Flächen sind in die vertikalen Flächen integriert.



Klimakonzept | Das Quartier soll flächenspezifisch an den klimatischen Verhältnissen im hohen Freizeitsbereich angeordnet werden. Die vertikalen Flächen sind in die vertikalen Flächen integriert. Die vertikalen Flächen sind in die vertikalen Flächen integriert. Die vertikalen Flächen sind in die vertikalen Flächen integriert.



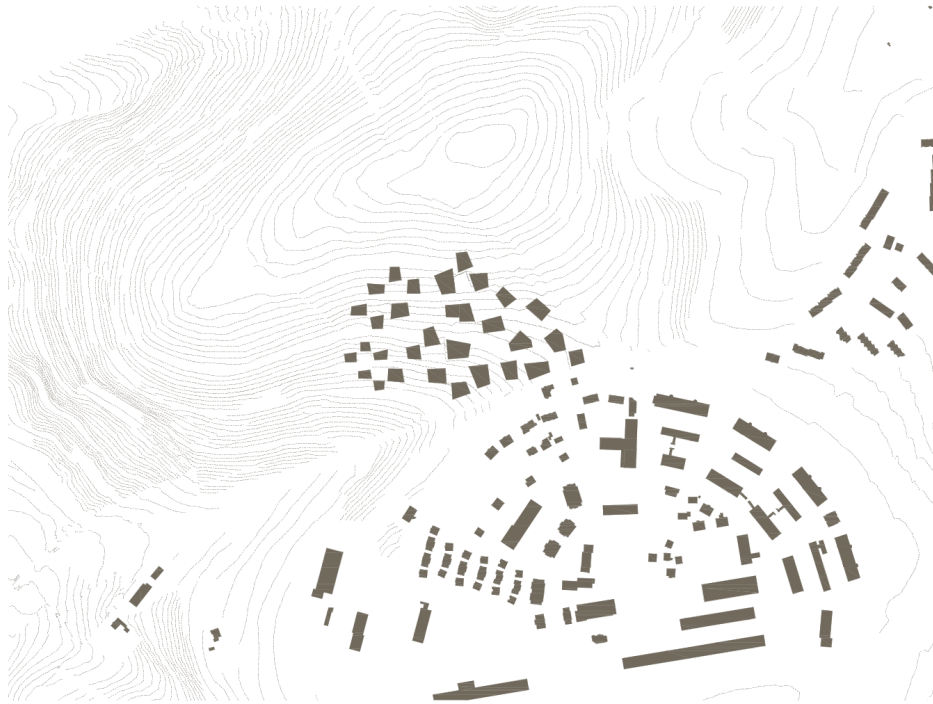
Lageplan 1/ 1000



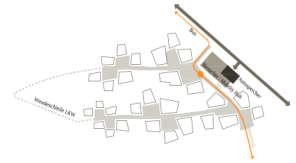
Schnitt Nord-Süd 1/ 500



Vernetzung



Schwarzplan 1/ 2500



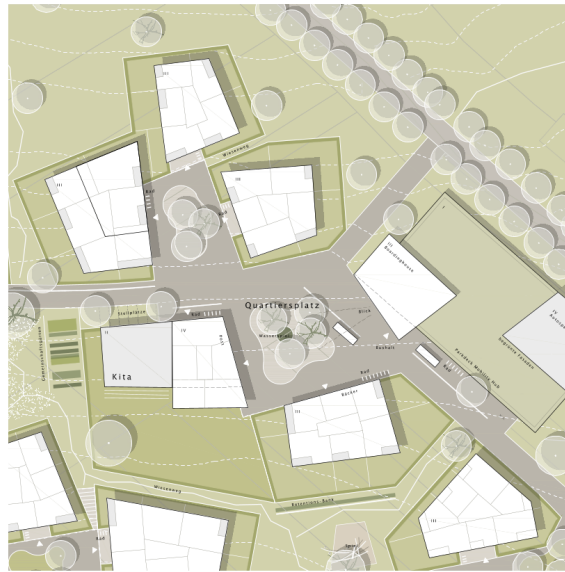
Mobilität



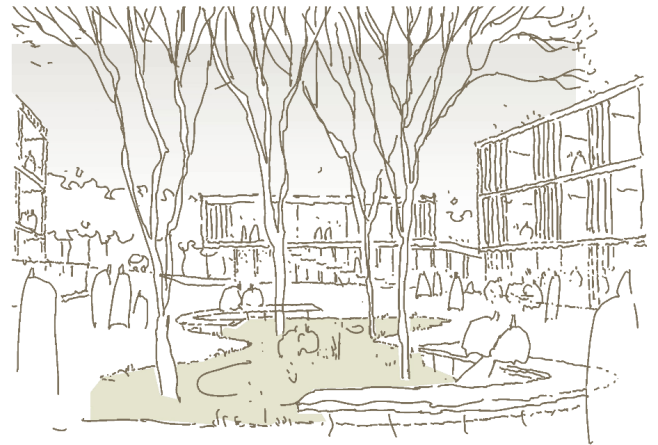
Nutzungen / Bauabschnitte



Grünstruktur



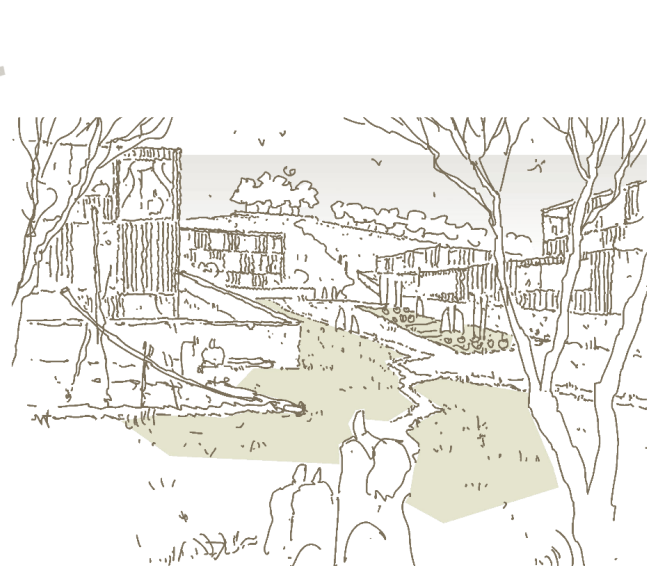
Vertiefungsbereich Quartiersmitte 1/ 500

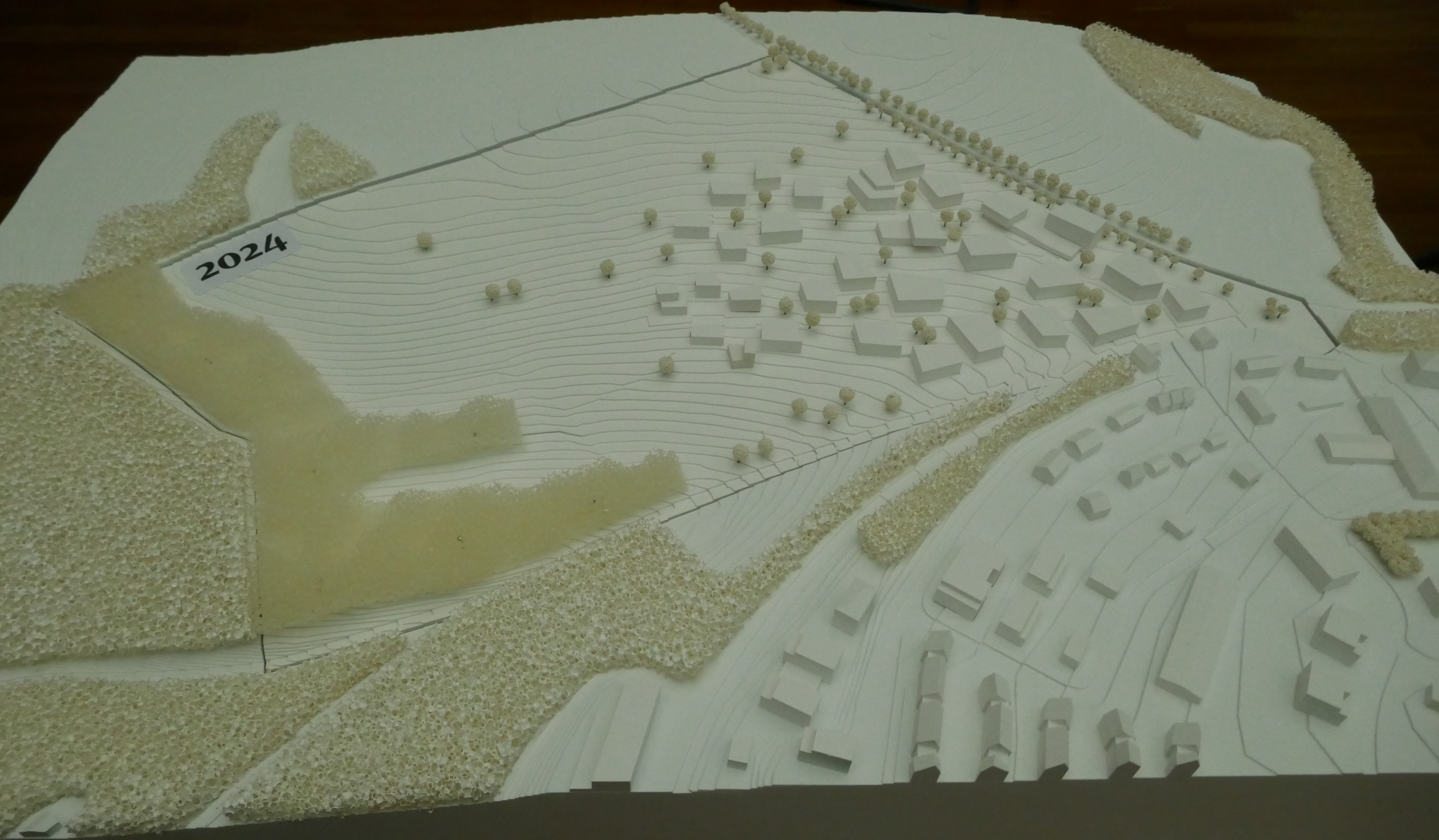


Quartiersplatz



Vertiefungsbereich Freiraum 1/ 500





2024

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0552/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.02.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	011 - Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters	
Sachbearbeitung:	Höhn, Philipp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Beitritt zum Bündnis "Gesundheit für alle in Hessen" - Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg tritt dem Bündnis "Gesundheit für alle in Hessen" zur Unterstützung anonymer Behandlungsscheine und Clearingstellen bei.

Sachverhalt

Der Verein Medinetz Marburg e.V. hat eine landesweite Initiative mit dem Titel "Gesundheit für alle in Hessen" gestartet und dazu ein Bündnis gegründet. Der gemeinsame Aufruf lautet:

"Gesundheit ist ein Menschenrecht. In Deutschland ist der Ärzt*innebesuch jedoch von Aufenthalts- und Krankenversicherungsstatus abhängig, auf Krankenversicherungen spezialisierte Beratungsstellen gibt es nur wenige. Wir von Medinetz Marburg e. V. und medinetz Gießen versuchen wie viele andere Vereine in Hessen seit Jahren diese klaffenden Lücken in der Gesundheitsversorgung zu überbrücken - ehrenamtlich und spendenbasiert. Und leider nicht flächendeckend.

Wir fordern, dass diese Aufgaben (endlich) staatlich übernommen werden - denn jede*r hat das Recht auf medizinische Versorgung! Deswegen haben wir die Kampagne "Gesundheit für alle in Hessen" ins Leben gerufen - und Sie können uns unterstützen.

Forderungen:

Wir fordern die Implementierung des Anonymen Behandlungsscheins Hessen sowie den Aufbau landesweit flächendeckender Clearingstellen (Beratungsstellen, die in regulären Krankenversicherungsschutz vermitteln). Zur Umsetzung fordern wir jährlich mind. 3,2 Millionen Euro und haben ein Konzeptvorschlag vorgelegt.

Das Konzept ist abrufbar unter: <https://www.medinetz-marburg.de/anonymer-behandlungsschein-hessen/>

Petition:

Die Forderungen sind in einer Petition an den hessischen Landtag zusammengefasst, die jede*r online unterschreiben kann - auch alle außerhalb Hessens. Damit die Kampagne und Petition und eine angemessene Tragweite erreicht, benötigen wir viele Unterstützer*innen. **Unterschreiben Sie selbst, veröffentlichen Sie die Petition über Ihre Kanäle und rufen Sie zum Mitmachen auf!**

Link zur Petition: <https://www.change.org/gesundheit-für-alle-in-hessen>

Bündnis und Kundgebung:

Wir planen, die Petition im Rahmen einer Kundgebung im Frühling beim Landtag in Wiesbaden einzureichen. Auch für dieses Vorhaben benötigen wir Ihre tatkräftige Unterstützung. Wir möchten ein Bündnis gründen, das den Forderungen nach einer Verbesserung der Situation von Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Hessen Nachdruck verleiht.

Sie sind herzlich eingeladen, Teil dieses Bündnisses zu werden!"

Mit dem Beitritt zum Bündnis unterstützt die Universitätsstadt Marburg die gemeinsamen Forderungen nach einem anonymen Behandlungsschein und landesweiten Clearingstellen.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0458/2021
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.12.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Brunnet, Joachim	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2022 für den DBM

Beschlussvorschlag

Dem vorgelegten Wirtschaftsplan des DBM für das Geschäftsjahr 2022 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Betriebskommission hat dem beigefügtem Wirtschaftsplan 2022 des DBM bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens-/Investitionsplan in ihrer Sitzung am 21.12.2021 einstimmig zugestimmt.

Kirsten Dinnebier
 Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2022 DBM



Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Wirtschaftsplan 2022

Inhaltsverzeichnis

- Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2022
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2022
- Plan-Kanalgebührenhaushalt 2022
- Plan-Spartenerfolgsübersicht 2022
- Investitionsplan 2022
- Vermögensplan 2022
- Finanzplan 2022 - 2026
- Erläuterungen zum Stellenplan 2022
- Stellenplan 2022

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2022

Kurzanalyse des Jahres 2021 und Maßnahmen/Projekte 2022

Das Jahr 2021 war vergleichbar mit Vorjahren durch einen insgesamt durchschnittlichen, aber dennoch lange anhaltenden Winter mit Frostperioden geprägt. Zwar ist im Zeitraum Januar bis April dadurch im geringen Umfang die Produktion in den Auftrag abrechnenden Bereichen höher als bei einem strengeren Winter, die hohen Vorhaltekosten für das Personal und die Technik können dadurch jedoch nur teilweise kompensiert werden. Insofern wird anhand des Verlaufs des vergangenen Winters erneut die Notwendigkeit einer angemessenen Winterdienstpauschale gerechtfertigt, um die anfallenden Kosten des DBM für die Ressourcenvorhaltung im Winterdienst mit abzudecken. Dadurch verbleibt das ökonomische Risiko für die witterungsbedingten Schwankungen nicht vollständig beim DBM. Für den DBM ist es daher erforderlich, eine Winterdienstpauschale in angemessener Höhe zu erhalten, da die gesamte Betriebskalkulation auf einer Nicht-Winter-Periode von 48 Wochen und einer Winterperiode von vier Wochen basiert.

In der Grünflächenunterhaltung führte insbesondere das Frühjahr mit sehr geringen Niederschlägen und der trotz Regenphasen trockene Sommer des vergangenen Jahres zu Aufgabenverschiebungen und -intensivierungen. Es standen daher auch in der Jahresmitte die Verkehrssicherung auf Grund abgestorbener Bäume und Jungbäume sowie erneut eine personalintensive und lange Gießphase im Fokus.

Mit Beginn des Jahres 2019 hat der DBM die routinemäßigen Sichtkontrollen auf den Marburger Spielplätzen komplett übernommen, um die daraus resultierenden Maßnahmen zentral beim DBM organisieren zu können und damit einen reibungsloseren Ablauf zwischen Kontrolle und Umsetzung zu gewährleisten.

Die klimabedingt deutlich intensivierten Spielplatz- und Baumkontrollen führten zu einer erheblichen Zunahme der Unterhaltungsaufträge durch den Auftrag gebenden Fachdienst an den DBM. Mit internen personellen Verschiebungen wurde kurzfristig seitens des DBM auf diese Aufgabenverschiebungen reagiert, jedoch ist hier schnellstmöglich die Aufstockung der personellen Ressourcen unbedingt notwendig, um dem steigenden Arbeitsvolumen entsprechen zu können.

In der Grünflächenpflege steigt der Anspruch an den DBM durch den erstellten und fortentwickelten Grünflächenmanagementplan bzw. das qualifizierte Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Pflegestandards. Hier wird eine Verbindung zwischen dem erwarteten bzw. vorgegebenen Pflegestandard, den erforderlichen Ressourcen und damit notwendigen Kosten transparent hergestellt. Erste Erfahrungen bestätigen sich und lassen auf gestiegene Ressourcenbedarfe schließen. Diese Informationen stellen die wesentlichen Grundlagen dar, um politische Entscheidungen über den Qualitätsstandard und die dafür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten der Grünflächenpflege zu treffen. Welcher Pflegestandard den Marburger Grünflächen zugestanden wird, kann an Hand der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel simuliert werden.

Ob zukünftig durch die Verlagerung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung auf die MKG GmbH Kostenreduzierungen zu erwarten sind, zeichnet sich nach derzeitigen Erkenntnissen noch immer nicht ab. Dies beeinflusst insgesamt die betriebswirtschaftliche Planung.

Der Auftrag der Grünflächenunterhaltung für die GeWoBau wurde vom DBM auch im Jahr 2021 weitergeführt. Dieser Auftrag besteht für das Jahr 2022 weiter. Die Dauergrabpflegeaufträge werden auch in 2022 fortgeführt.

Bereits seit mehreren Jahren hat der DBM interkommunale Kooperationen mit mehreren Städten und Gemeinden im Landkreis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Kanal- und Gewässerunterhaltungstätigkeiten. Auch im Jahr 2021 führte der DBM Tätigkeiten für die benachbarten Kommunen aus und wird dies auch voraussichtlich im Jahr 2022 machen.

Im Bereich der Abwasserunterhaltung wurde das Projekt mit den Stadtwerken Marburg ein Betriebsführungssystem einzuführen, um die organisatorischen Abläufe sowie die notwendige Dokumentation zu verbessern, weiter fortgeführt. Im Jahr 2018 haben die Stadtwerke Marburg zunächst die Einführung für den Bereich Strom realisiert. Mitte bis Ende des Jahres 2019 startete auf diesen Erfahrungen aufbauend die Einführung in weiteren Bereichen. Der DBM hatte für 2022 hierfür einen Mittelansatz im Investitionsbereich gebildet.

Seitens des DBM wurde bei der Leistungsbeschreibung besonders darauf Wert gelegt, dass das System neben der Steuerung der Ressourcen und der Dokumentation der Tätigkeiten gleichzeitig eine Anbindung an die kaufmännische Software des DBM bietet, um hier aufwändige Schnittstellen zu reduzieren.

Das Projekt „Soziale Stadt“ wurde auch 2021 gegenüber den Vorjahren in modifizierter Form fortgeführt. Danach wurde das Personal durch Beschäftigte aus anderen Bereichen des DBM gestellt. Dies führt natürlich zu Einschränkungen in den davon betroffenen Produktionsbereichen. Die Abrechnung der von DBM gestellten Beschäftigten und Sachmittel führte in der Vergangenheit regelmäßig zu buchhalterischen Wertberichtigungen.

Im Jahr 2021/22 wird das Thema „Graffiti“ auch öffentlich vor dem Hintergrund „Marburg 800“ intensiv diskutiert. Eine Arbeitsgruppe entwickelte dazu ein Konzept mit differenzierten Lösungsvorschlägen, um dem Problem entgegen zu wirken. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der zügigen Beseitigung von derartigen Verschmutzungen, um im Sinne der „Broken-Windows-Theorie“ darauf zu reagieren. Die Koordination der Graffiti-Beseitigungsmaßnahmen ist beim DBM angesiedelt. Bereits im Jahr 2018 hat sich der DBM entsprechend technisch aufgestellt, da dieser bereits über umfangreiche Erfahrungen bei der Kooperation mit Partnerfirmen zur Beseitigung von Graffiti verfügt. Die Reinigung ist auch 2021 sehr erfolgreich verlaufen, obgleich es noch eine Menge Arbeit in diesem Bereich zu erledigen gibt. Neben TV-Beiträgen wurde der DBM auch um Radioreportagen zu diesem Thema gebeten. Weiterhin werden mit der Universität Marburg, insbesondere dem „Quartiersmanagement Oberstadt“, Gespräche geführt, um die Technik und das Know-how des DBM zum Erhalt eines sauberen Stadtbildes vor dem Hintergrund „Marburg 800“ verstärkt zu nutzen.

Auch im Jahr 2022 wird die Reinigung der Oberstadt und des Innenstadtbereichs durch einen mobilen Reinigungsstrupp verstärkt, der u. a. mit dem elektrobetriebenen Handreinigungsgerät „Glutton“ ausgestattet ist und flexibel auf auftretende Verschmutzungen reagieren kann. Außerdem können mit dem Reinigungsgerät die Problembereiche, wie z.B. Fahrradabstellplätze, deutlich besser gereinigt werden.

Damit die Situation weiter verbessert werden kann, sollte nunmehr abschließend diskutiert und entschieden werden, eine einheitliche Verantwortlichkeit für die Reinigung in der Oberstadt zu schaffen. Dabei wird auch die Frage der erforderlichen Reinigungshäufigkeiten zu beantworten sein. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger, aber auch die vielen Besucher/-innen Marburgs ist es nicht möglich und auch nicht relevant, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Reinigung zwischen der Stadt und den Anwohnern zu erkennen. Für die Wahrnehmung ist das Gesamterscheinungsbild entscheidend. Insofern ist eine Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung angezeigt.

Zusätzlich zum Ausbau der Dienstleistungen in der Stadtreinigung und den zusätzlichen Angeboten wurde das Thema „Sauberkeit“ auch 2022 in verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktionen transportiert, wie den Frühjahrsputzaktionen in den

Stadtteilen, einer Reinigungsaktion an der Lahn gemeinsam mit der DLRG sowie den Aktionen mit den Schulen und Kindergärten im Rahmen des Projektes „Sauberhaftes Hessen“.

Auch für das Jahr 2022 sollen, wo immer möglich und dem Green-City-Plan folgend, Elektrofahrzeuge angeschafft werden. Darüber hinaus wird permanent intensiv geprüft, ob am Markt weitere alternative Antriebstechniken, wie z.B. Hybridtechnik, auch für Nutzfahrzeuge verfügbar sind.

Im März 2021 wurde der DBM durch ein unabhängiges Qualitätszertifizierungsunternehmen erneut erfolgreich zum Entsorgungsfachbetrieb bis 2022 zertifiziert.

Betriebswirtschaftliche Planung 2022

Die Planansätze für das Jahr 2022 basieren auf konservativen Schätzungen unter Berücksichtigung der aktuellen betriebswirtschaftlichen Situation. In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind den Planwerten 2022 die IST-Werte 2020 sowie die Planwerte 2021 gegenübergestellt. Bei der Erläuterung der einzelnen Positionen wird im Vergleich auf die IST-Werte 2020 abgestellt, da diese die abgesicherte Vergleichsbasis bilden.

Zu beachten ist jedoch, dass sich aufgrund der Restrukturierungsmaßnahme des Entsorgungsbereichs im Jahr 2018 erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der künftigen Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) ergeben, die sich mit dem Abschluss des Jahres 2022 sicher weiter manifestieren werden.

Eingehend sollen zunächst die weiteren Planungsgrundlagen für den Wirtschaftsplan 2022 dargelegt werden:

- Da aus betriebswirtschaftlicher Sicht der DBM in erheblichem Umfang von den Aufträgen der Fachdienste und Fachbereiche der Stadtverwaltung abhängt, basieren die Erlösannahmen auf dem Haushaltsentwurf 2022. Basierend auf den bereits feststehenden sowie allgemein zu erwartenden Kostensteigerungen ergibt sich jedoch eine höhere finanzielle Belastung für den DBM. Eine daher notwendige Anpassung von Standards durch die Auftraggeber ist bisher noch nicht erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2022 wird es von entscheidender Bedeutung sein, alle Auftragspotentiale zu realisieren. Die Planung setzt insofern darauf auf, dass die Ansätze im städtischen Haushalt auch final beschlossen werden. Weitergehende Reduzierungen der Ansätze haben einen zusätzlich wachsenden negativen Effekt auf das Jahresergebnis des DBM und würden in allen Sparten die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in höchstem Maße gefährden.

Die geplanten externen Aufträge, z.B. für den Tiefbau (z.B. interkommunale Kooperationen mit Gemeinden und Städten im Landkreis oder Aufträge der Stadtwerke Marburg) und die Grünflächenpflege (z.B. Grünpflege für die GeWoBau und Dauergrabpflege) sind entsprechend des geplanten Auftragsvolumens sowie potenziell weiteren Aufträgen zu realisieren.

- Bei der Personalkostenplanung 2022 wurde von einer tariflichen Steigerung um 1,80 % ausgegangen. Veränderungen bei den Rückstellungen für Altersteilzeitvereinbarungen können noch nicht exakt beziffert werden und sind daher mit einem Schätzwert berücksichtigt. Die tatsächlichen Werte liegen erst nach der Erstellung des finanzmathematischen Gutachtens vor. Darüber hinaus können Schwankungen bei den Überstunden- und Urlaubsrückstellungen noch zu Veränderungen führen.

Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Die „Erlöse aus Entsorgung“ errechnen sich aus dem im Haushalt eingestellten Einsammlungs- und Entsorgungskostenentgelt für die Abfallbeseitigung sowie zu einem geringen Teil aus Umsätzen aus zusätzlichen Leistungen, wie z.B. Sonderabfuhrungen. Insgesamt ergibt sich ein Planwert i.H.v. 9.365 T€.

Die Erlöse aus Entsorgungsdienstleistungen bestehen aus der Gewerbemüllsammmlung für die MEG, Servicehofdienstleistungen sowie den Erlösen für die Altkleidersammlung und den DSD-Mitbenutzungsentgelten bei der hoheitlichen Altpapiereinsammlung. Sie belaufen sich gemäß Planung auf 764 T€.

Die Umsatzerwartungen bei der Straßenreinigung belaufen sich auf 3.708 T€. Sie resultieren aus den für die verpflichtungs- und satzungsgemäß zu erbringenden Straßenreinigungsleistungen und zusätzlichen Aufträgen städtischer Fachdienste, wie z.B. Graffiti-Entfernungen, Transportdienstleistungen, Sonderreinigungen etc. und berücksichtigen darüber hinaus ein gestiegenes Kostenniveau, z.B. aus Tarif- und allgemeinen Kostensteigerungen.

Beim Winterdienst wird wie im Jahr 2021 gemäß dem oben beschriebenen Haushaltsansatz eine Mindestpauschale von 1.452 T € eingestellt. Eine angemessene Mindestwinterdienstpauschale ist erforderlich, um neben den Winterdienstleistungen die anfallenden hohen Kosten des DBM für die Ressourcenvorhaltung im Winterdienst mit abzudecken. Dadurch verbleibt das ökonomische Risiko für die witterungsbedingten Schwankungen nicht vollständig beim DBM. Für den DBM ist es daher erforderlich, eine Winterdienstpauschale in angemessener Höhe zu erhalten, da die gesamte Betriebskalkulation auf einer Nicht-Winterperiode von 48 Wochen und einer Winterperiode von vier Wochen basiert.

Die Einnahmen des Kanal-Gebührenhaushaltes errechnen sich auf der Basis der getrennten Abwassergebühr und belaufen sich, wie aus dem beigefügten Plan-Kanalgebührenhaushalt 2022 ersichtlich, insgesamt auf 12.328 T €. Sie liegen insgesamt auf dem Niveau von 2020 (Ist: 12.384 T€).

Grundsätzlich resultiert aus der Notwendigkeit, die Kanalgebühren gemäß den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu kalkulieren, wodurch höhere oder niedrigere Kostenansätze im Wesentlichen durch die Verzinsung des Gesamtvermögens und Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten eingerechnet werden.

Insofern entsteht grundsätzlich eine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Abschluss des DBM und der Gebührenkalkulation nach dem KAG. Darüber hinaus sind bei den Istwerten Gutschriftbeträge z.B. gegenüber der Universität und Privaten für nicht dem Abwassernetz zugeführte Frischwasserverbräuche berücksichtigt.

In den „Erlösen aus sonstigen Dienstleistungen“ werden mit geplanten 11.682 T € aufgrund der Auftragslage und den bisher vorliegenden Haushaltsansätzen sowie BgA-Umsätzen für 2022 gerechnet. Dabei handelt es sich um die Auftrag abrechnenden Dienstleistungen, die sich, wie aus der beigefügten Übersicht auch zu ersehen ist, zum überwiegenden Teil aus den Umsätzen und Erträgen der Straßenunterhaltung (1.321 T €), der Kanalunterhaltung (3.196 T €), der Friedhofunterhaltung (1.604 T €) und Grünflächenunterhaltung (4.484 T €) zusammensetzen.

Insgesamt werden für das Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von 39.355 T € erwartet, die gegenüber den IST-Umsatzerlösen 2020 in Höhe von 39.694 T € um 339 T € (-0,9 %) leicht geringer erwartet werden.

Aktivierete Eigenleistungen wurden in der Planung nicht berücksichtigt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit einem Volumen i.H.v. 386 T € angesetzt. Hierin sind im Wesentlichen die Lohnkostenerstattungen für Personal, wie z.B. durch den

Landeswohlfahrtsverband oder für das Projekt „Soziale Stadt“ enthalten. Außerdem werden hier auch erhaltene Versicherungserstattungen für Schäden verbucht. Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um -103 T € niedriger als das IST 2020.

Insgesamt wird sich die Summe der Erträge/Erlöse für 2022 nach den Planungsgrundlagen auf 39.741 T € belaufen und werden damit im Vergleich zum IST 2020 voraussichtlich um 451 T € (-1,1 %) geringer ausfallen.

Die Aufwendungen für Material werden voraussichtlich aufgrund einer allgemeinen Preissteigerung um rund 44 T € höher ausfallen als im IST 2020. Die Fremdleistungen werden wesentlich von der strukturellen Veränderung der hoheitlichen Entsorgung beeinflusst. Hier fallen die Kosten für die Betriebsführung durch die MKG, unter anderem für das für die hoheitliche Entsorgung benötigte Personal der MKG, den Fuhrpark der Müllsammelfahrzeuge und die Kapitalverzinsung an. Die Fremdleistungen verringern sich gegenüber 2020 insgesamt um 55 T €. Dies ist auf eine hohe Rückstellung für Instandsetzungskosten im Abschluss 2020 zurückzuführen. Andere Posten erhöhen sich hier in 2022 geringfügig.

Die Betriebsstoffe werden sich aufgrund der beschriebenen Veränderungen bei der Entsorgung nach aktuellem Planansatz gegenüber 2020 um 23 T € erhöhen. Hier bleibt die Entwicklung der Treibstoffpreise abzuwarten, deren Trend aktuell nur schwer absehbar ist.

Die Entsorgungskosten an die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) werden um 155 T € höher geplant. Bei den Entsorgungskosten an die MEG wird eine Steigerung um 61 T € im Vergleich zum IST 2020 zu erwarten sein. Dies ist letztendlich aber davon abhängig, welche Mengen an Bioabfall bzw. Gras- und Astschnitt in der Grünflächenunterhaltung tatsächlich anfallen werden. Die geplanten sonstigen Entsorgungskosten werden das Niveau von 2020 aufgrund der Marktentwicklung um 19 T € leicht übersteigen.

Die Aufwendungen für den Kanalgebührenhaushalt liegen nach Abstimmung mit der Betriebsführerin bei 10.295 T €.

Insgesamt liegt der Planwert der gesamten Materialaufwendungen mit 20.159 T € um 868 T € über dem IST-Wert 2020, wobei die wesentlichen Veränderungen im Kanalgebührenhaushalt und bei den höheren Entsorgungskosten liegen.

Die Personalkosten i.H.v. 12.928 T € errechnen sich aus dem anliegend beigefügten Stellenplan und den in den Erläuterungen zum Stellenplan eingerechneten Veränderungen im Jahr 2022 sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Überstundenaufwendungen, z.B. für den Winterdienst, aber auch für Einsätze bei Sonderveranstaltungen (3TM etc.), dem Sanierungsgeld und dem tariflich auszahlenden Leistungsentgelt. Darüber hinaus wurde die tarifliche Personalkostensteigerung i.H.v. 1,80 % ab April 2022 berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich gegenüber 2020 ein planerisch höherer Personalaufwand von 687 T €, der wesentlich auf tatsächlicher Lohnsteigerung beruht.

Die Versicherungskosten werden um 7 T € leicht höher als 2020 ausfallen. Die Verwaltungskostenpauschale wurde seitens der Stadt wie in Vorjahren auf 202 T € festgesetzt.

Die Kfz-Unterhaltungskosten setzen sich aus den Materialkosten sowie den Kosten der Leistungserbringung durch die Werkstatt der Stadtwerke und durch Fremdfirmen zusammen. Der Planbetrag für 2022 beläuft sich auf insgesamt 1.692 T € und bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem IST 2020 (1.627 T €) um 65 T €. Kosten beeinflussende Schadensereignisse sind im Rahmen der Planung hier schwer abzuschätzen.

Der Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzt sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Dies sind als größte Positionen beispielsweise die Mieten an die Stadtwerke Marburg für die Räumlichkeiten, Mieten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung, Fernsprechgebühren, Dienstleistungen, wie Reinigungskosten, Wirtschaftsprüfungsgebühren,

Aus- und Weiterbildungskosten und Sozialleistungen, wie das Jobticket. Durch die Neuorganisation der hoheitlichen Entsorgung fallen die Mietkosten für die Müllsammelfahrzeuge hier nicht mehr an, sondern sind im Entgelt der MKG bei den Fremdleistungen enthalten. Die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ belaufen sich insgesamt auf 3.311 T € und fallen aufgrund der oben beschriebenen Erläuterungen um 279 T € niedriger aus als das IST 2020.

Zinserträge werden aufgrund der weiterhin niedrigen Zinsen am Markt und der unbedeutenden Größenordnung nicht angesetzt.

Die Zinsaufwendungen DBM in Höhe von 30 T € resultieren aus den vom DBM aufgenommenen Darlehen und aus einer Zinsaufwandkomponente für Altersteilzeit. Die Zinsaufwendungen für die von der Stadt Marburg für das Kanalnetz an den DBM übertragenen Darlehensverpflichtungen belaufen sich entsprechend des Zins- und Tilgungsplans auf 323 T€. Insgesamt wird die Zinsbelastung 2022 um -155 T € niedriger als 2020 sein.

Die ausgewiesenen sonstigen Steuern in Höhe von 38 T € enthalten die Kfz-Steuer und die Grundsteuer.

Die Abschreibungen setzen sich im Plan 2022 auf Basis des Wertansatzes für das Kanalanlagevermögen (822 T €) und einem Abschreibungsbetrag für das Anlagevermögen des operativen Teils des DBM (1.132 T €) zusammen und werden auf insgesamt 1.954 T€ veranschlagt. Damit liegen diese um 45 T€ höher als das IST 2020. Niedrigere Abschreibungen auf das Kanalanlagevermögen werden durch insgesamt höhere Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Produktionsbereichs des DBM kompensiert.

An dieser Stelle muss auch auf den Investitionsplan eingegangen werden. In der beigegeführten Fortschreibung des Investitionsplanes für die Jahre 2022 - 2026 werden die erforderlichen Projekte in die Planung mit einbezogen. Sie sind ein Bestandteil der mittelfristigen Investitionsplanung (Finanzplanung), die mit detaillierten Projekten und Maßnahmen hinterlegt ist. Zielsetzung der Aktivitäten ist es, so eine transparente und validierte Planungs- und Entscheidungsbasis zu schaffen.

Neben betrieblich erforderlichen Ersatzinvestitionen bestimmen infrastrukturelle Investitionen in Betriebsführungssoftware sowie erforderlich gewordene Bauplanungen und Baumaßnahmen den Investitionsplan.

Zusammen mit den SWM als Betriebsführer soll das Betriebsführungssystem Lovion auch im DBM eingeführt werden. Weiterhin sind wegen der Kündigung der vom DBM bei den SWM angemieteten Büro-, Sozial- und Lagerräumlichkeiten sowie Parkplatzflächen umfangreiche Neubauplanungen erforderlich. In einem ersten Schritt wurden ab 2019 das Magazin und die Kfz-Abstellflächen auf den DBM-Servicehof verlegt.

Das für 2022 geplante Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf 3.380 T € und liegt damit über dem Abschreibungsniveau des operativen DBM-Bereiches. Die Investitionen, auch im Infrastrukturbereich, sind nicht zuletzt erforderlich um die technische Leistungsfähigkeit des DBM zu erhalten und keinen Investitionsstau zu generieren bzw. abzubauen, der in der Zukunft zu erheblich höheren Investitionsnotwendigkeiten führen würde.

Trotzdem werden natürlich wie bisher auch die im beigegeführten Investitionsplan für 2022 ausgewiesenen Investitionen, insbesondere in die Gewächshäuser, Maschinen und den Fuhrpark, nochmals individuell im Geschäftsjahr nach ihrer Notwendigkeit bewertet. Ebenfalls berücksichtigt sind Investitionen in Anschlüsse für Ladestationen für E-Fahrzeuge in nicht unerheblichem Umfang.

Die sich aus der Planung ergebende Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 weist für den Gesamt-DBM, inklusive Kanalgebührenhaushalt, einen Jahresüberschuss von insgesamt 998 T € aus, wovon der Anteil der operativen Produktionsbereiche des DBM einen Überschuss i.H.v. 327 T €, der Kanalgebührenhaushalt einen handelsrechtlichen Überschuss i.H.v. 671 T € aufzeigt.

Wie der beigefügten Spartenerfolgsübersicht sowie dem Plan-Kanalgebührenhaushalt 2022 zu entnehmen ist, errechnet sich im Gebührenhaushalt Kanal ein handelsrechtlicher Überschuss von 671 T €. Der durch die Betriebsführerin in Abstimmung mit DBM erstellte Kanalgebührenhaushalt diente außerdem als Grundlage der KAG-konformen Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 durch eine auf diesen Themenkomplex spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

In der Spartenerfolgsübersicht werden die Plan-Entwicklungen der einzelnen Bereiche auf der Basis der geplanten Leistungserbringung dargestellt. Der allgemeine Bereich (Verwaltung und sonstige allgemeine Kostenstellen) wird separat ausgewiesen und auf der Grundlage von Schlüsseln, die nach einschlägigen Plausibilitätsgrundsätzen sowie Durchschnittswerten vergangener Jahre ermittelt wurden, auf die Produktionsbereiche verteilt.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die innerbetriebliche Leistungsverrechnung der Sparten untereinander nur schwer planbar ist, da sich die gegenseitigen Leistungen erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr erheblich verändern können.

Die einzelnen Sparten erzielen in der Planung 2022 folgende Ergebnisse: Der Bereich Grünflächenunterhaltung weist aufgrund der bisher bekannten Haushaltsansätze ein geringes Defizit i.H.v. -4 T € aus. Alle anderen Sparten schließen gemäß Plan mit Überschüssen ab. Die Straßenunterhaltung / Beschilderung mit +11 T €, der Bereich der Entsorgung mit +38 T €. Hier kann aufgrund der strukturellen Veränderungen erst am Jahresende eine exakte Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen vorgenommen werden. Der Bereich Straßenreinigung / Winterdienst schließt mit einem Planwert i.H.v. +162 T € ab. Für den Bereich Kanal- / Gewässerunterhaltung errechnet sich ein Ergebnis in Höhe von +105 T €, für die Friedhofpflege ein leichter Überschuss i.H.v.+15 T €.

Zusammenfassung, Risiken und Ausblick

Die vorgelegte Planung für das Wirtschaftsjahr 2022 ist hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Veränderungen im Entsorgungsbereich, noch mit beträchtlichen Unsicherheiten belastet. Ebenso stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes die angesetzten Erlöse seitens der städtischen Auftraggeber noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung des städtischen Haushalts. Das für die bisherigen Produktionsbereiche des DBM zu erwartende Gesamtergebnis weist nach derzeitigem Stand insgesamt einen Überschuss aus.

Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und zu beschränken. Oberstes Ziel ist es, neben der zuverlässigen und hochwertigen Erbringung der Dienstleistungen für die Stadt Marburg, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Ergebnis gegenüber der vorgelegten Planung zu verbessern.

Gleichzeitig ist es aber ebenso von Bedeutung, die Leistungsstandards zu überprüfen und die Anforderungen der verfügbaren finanziellen Ausstattung entsprechend anzupassen. Dies gilt wie oben explizit erläutert in besonderem Maße für die Grünflächenpflege.

Letztendlich können nur auf der Basis klarer Zielvorgaben auch die Frage nach den daraus abzuleitenden Erfordernissen hinsichtlich der Ressourcen und Kapazitäten erfolgreich beantwortet und fundierte Budgetentscheidungen getroffen werden.

Ebenso gilt dies natürlich auch für die Standards der Straßenreinigung. Diese sind eindeutig zu definieren, um hier ebenfalls die Grundlage für weitergehende Optimierungsentscheidungen zur Verfügung zu haben.

Des Weiteren muss hier auch nochmal auf die sich ergebenden Unsicherheiten bzgl. der aus den Plänen der Stadtwerke Marburg resultierenden Notwendigkeiten der infrastrukturellen Neuorientierung (Konzentration inklusive Verwaltung auf dem eigenen Servicehof - Neubau) hingewiesen werden.

Sämtliche DBM-Fahrzeuge aller Abteilungen des DBM inklusive der Winterdienstfahrzeuge am Standort „Am Krekel“ sind inzwischen auf dem eigenen Servicehofgelände konzentriert. Da die Abteilungen Tiefbau, Straßenunterhaltung, Straßenbeschilderung und Kanalunterhaltung immer noch ihr Domizil mit Waschräumen und Sozialräumen im Betriebsgebäude der SWMR haben, laufen die DBM-Mitarbeiter nun täglich mehrmals zwischen DBM-Servicehof und SWMR-Betriebsgebäude hin und her, zu Lasten der Arbeitszeit und der Produktivität. Verminderte Umsätze des DBM sind die logische und nicht zu verhindernde Konsequenz, absehbar auch im kommenden Geschäftsjahr 2022. Vor dem Hintergrund der Covid-Pandemie verstärken sich diese Probleme und verlangen nach einer Lösung.

Die dem DBM auf dem eigenen Servicehof zur Verfügung stehenden Containerarbeitsplätze sind vollständig ausgelastet, wie auch die am Krekel 17 gemieteten Büroflächen. In wie weit sich diese Umstände auf die Produktion in 2022 auswirken, bleibt abzuwarten. Containerprovisorien können in keinem Fall eine Lösung für einen Betrieb mit 250 Beschäftigten in Verwaltung und Produktion sein.

Zu guter Letzt:

Für den DBM in seiner Produktions- und Rahmenbedingungskomplexität ist es lebensnotwendig, ein adäquates „zu Hause“ zu erhalten. Man kann sich ob des Volumens, der Zeit und der Bedingungen am Kapitalmarkt keine bessere Konstellation vorstellen – Zinskonditionen für Kredite um 1% sind die Realität.

Daher ist der DBM seit Juni 2019 in intensiven Gesprächen mit dem FD 65 Hochbau bezüglich notwendiger Baumaßnahmen am DBM-Servicehof. Es fanden mehrere Begehungen mit dem Fachdienst statt. Tenor der Aussagen aller dieser erfahrenen Ingenieure war, dass nicht zuletzt auf Grund des (vernachlässigten) maroden Gebäudebestandes bei solch einem Großprojekt aufgrund der Komplexität der Aufgaben und Mannigfaltigkeit der Beziehungen im Arbeitsablauf nur noch eine komplette Neuplanung der Servicehofinfrastruktur sinnvoll sei. Dementsprechend hat der DBM mit FD 65 in enger Kooperation vereinbart, einen Baubedarfsanerkennungsantrag an den Magistrat zu stellen, was bereits erfolgt ist.

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2022



	P L A N 2022 (in Tsd€)	P L A N 2021 (in Tsd€)	I S T 2020 (in Tsd€)	Abweichung	
				Plan 2022 - IST 2020	
				(in Tsd€)	(in %)
Umsatzerlöse					
- Erlöse aus Entsorgung	9.365	9.375	9.353	12	0,1
- Erlöse aus Dienstleistungen für DSD, AP, GK, Gewerbemüll	764	400	748	16	2,1
- Erlöse aus Straßenreinigung + aus Haushaltsmitteln und sonstigen	3.708	3.350	3.382	326	9,6
- Erlöse aus Winterdienst	1.452	1.452	1.432	20	1,4
- Einnahmen Kanal-Gebührenhaushalt	12.328	12.292	12.384	-56	-0,5
- Erlöse aus Aufl.- SOPO, Kanal-Gebührenhaushalt	55	33	56	-1	-1,8
- Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	11.682	11.480	12.339	-657	-5,3
Summe Erlöse	39.355	38.382	39.694	-339	-0,9
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	25	9	-9	
Sonstige betriebliche Erträge	386	341	489	-103	-21,1
Summe Erträge/Erlöse	39.741	38.748	40.192	-451	-1,1
Materialaufwand					
- Material	1.147	984	1.103	44	4,0
- Fremdleistungen	3.124	3.020	3.179	-55	-1,7
- Betriebsstoffe	600	611	577	23	4,0
- Entsorgungskosten ALF	2.917	2.720	2.762	155	5,6
- Entsorgungskosten MEG	1.572	1.571	1.511	61	4,0
- Sonstige Entsorgungskosten	504	376	485	19	3,9
- Aufwendungen Kanalgebührenhaushalt	10.295	10.150	9.674	621	6,4
Summe Materialaufwand	20.159	19.432	19.291	868	4,5
Personalaufwand	12.928	12.837	12.241	687	5,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
- Versicherungen	174	176	167	7	4,2
- Verwaltungskostenerstattung	202	202	202	0	0,0
- Kfz-Unterhaltung	1.692	1.650	1.627	65	4,0
- Sonstige	1.243	1.163	1.594	-351	-22,0
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.311	3.191	3.590	-279	-7,8
Summe Aufwendungen	36.398	35.460	35.122	1.276	3,6
Betriebsergebnis vor Steuern, Zinsen und	3.343	3.288	5.070	-1.727	-34,1
Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	0	0	0	0	
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen DBM	30	34	0	30	#DIV/0!
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen Kanalgebührenhaushalt	323	400	478	-155	-32,4
Steuern vom Einkommen u. Ertrag					
Außerordentlicher Aufwand	0	0	0	0	
Sonstige Steuern	38	38	37	1	3,9
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	2.952	2.816	4.555	-1.603	-35,2
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen u. Forderungen	1.954	1.866	1.909	45	2,4
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	998	950	2.646	-1.648	-62,3
Ergebnis Kanalgebührenhaushalt	671	695	648	23	
operatives Ergebnis DBM (ohne Kanalgebühren-HH)	327	255	1.998	-1.671	

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2022

Zusammensetzung der "Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen"

	in T €
Kanal- und Gewässerunterhaltung	3.196
Straßenunterhaltung	1.321
BgA Tiefbau	454
Friedhofpflege	1.604
Grün-/Sport-/Spielflächenpflege	4.484
BgA Grab- und Grünflächenpflege	420
Sonstige Umsätze (Kasematten, Personal-, Materialgestellung etc.)	203
Summe Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen:	11.682

Zusammensetzung der Position "Sonstige" der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

	in T €
Mieten / Pachten (Räume/Gebäude)	158
Mieten (Geräte/Fahrzeuge und Ausrüstung)	265
Fernsprech-/Funk-/Portokosten	12
Aufwendungen für Gebäude / Betr. u. Geschäftseinrichtung	241
Aus- und Weiterbildung	44
Sozialleistungen (Essenmarken, Betriebsarzt etc.)	21
Gebühren und Beiträge	31
Bürobedarf / Fachliteratur	20
Wertberichtigungen	90
Steuer- und Rechtsberatung	21
Wartung und Unterhaltung EDV-Software	43
Müllabfuhrkalender	0
Anzeigen für Bekanntmachungen	2
Reisekosten	4
Öffentlichkeitsarbeit	6
Sonstige Aufwendungen	287
Summe "Sonstige"	1.243

Plan Strassenentwässerungsgebühr 2022		1.396.114,70 €	
SW-Gebühr, €/m³ Frischwasserverbrauch		1,49 €	
NW-Gebühr, €/m² versiegelter Fläche		0,52 €	
Plan Frischwasserverbrauch 2022	m³ (cbm)	5.170.000	
Plan versiegelte Flächen 2022	m²	5.710.000	
HGB-Plan-Kanalgebührenhaushalt 2020 / 2022			
Kostenart	Bezeichnung	Plan 2022	HGB-Ist 2020
		ERLÖSE	ERLÖSE
4100504	Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühr	7.704.851,00 €	8.050.553,28
4100502	Umsatzerlöse aus Niederschlagswassergebühr	3.024.587,00 €	2.899.361,16
4100505	Umsatzerlöse Straßenentwässerungsgebühr (anteilig NW-Gebühr)	1.396.114,70 €	1.296.266,72
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (Fäkalienabfuhr, Genehmigungen, etc.)	150.000,00 €	111.883,33
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe		
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	30.000,00 €	26.399,12
4101700	Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	55.000,00 €	56.144,45
6211100	Zinsen der Rücklage, Bankzinsen		
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	12.500,00 €	13.042,60
5341050	Sonstige andere betriebliche Erträge	10.000,00 €	8.156,39
	Summe Erlöse	12.383.052,70 €	12.461.807,05 €
		AUFWENDUNGEN	AUFWENDUNGEN
aus BAB	Umlage allgemeine Kosten	20.000,00 €	14.739,46
5401000	Strom	5.000,00 €	2.423,70
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB		
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	3.213,00
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.		
5461000	Handelsfremdleistungen		
5470000	Fremdleistungen von Externen		
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00 €	730,00
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	821.800,00 €	824.074,18
5820000	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	5.000,00 €	20.536,00
5840000	Aufw. aus der Einstellung in Wertberichtigungen	5.000,00 €	
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	200.000,00 €	539.238,00
5911100	Sonstige Mieten	2.000,00 €	495,00
5912000	Pachten		
5913000	Gebühren (mit Auftrag)		
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	1.000,00 €	1.147,00
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	377,85
5930200	Fachliteratur	500,00 €	99,94
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen		
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €	44,43
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten		
5970400	Fremdl. Und Material EDV Unterhaltung	500,00 €	
5970600	Wirtschafts- und Steuerberatungskosten	15.000,00 €	
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten		
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	10.000,00 €	12.442,29
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV Software	5.000,00 €	4.284,65
5977005	Kanal DBM-Rechnungen		
5977010	Kanal Fremdleistungen	500.000,00 €	506.420,02
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplittig		
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen		
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	30.000,00 €	26.699,27
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband		
5977016	Hausanschlusskosten Vorfinanzierung	150.000,00 €	208.924,29
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung		
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV		
5977020	KANAL Personalaufwand an Stadt	150.000,00 €	138.583,38
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	500.000,00 €	329.605,28
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	115.000,00 €	112.900,00
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	450.000,00 €	403.240,04
5977040	KANAL Betriebsführungsentgelt SWM	850.000,00 €	811.751,46
5977045	KANAL VKE an DBM		
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.600.000,00 €	5.392.004,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs		
6211100	Bankzinsen		
6510000	Darlehenszinsen	323.251,88 €	449.672,43
6600000	Außerordentl. Erträge		
6610000	Außerordentl. Aufwendungen		
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.500.000,00 €	1.589.374,67
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	270.272,31
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	150.000,00
	Summe Aufwendungen	11.712.551,88 €	11.813.292,65 €
	ERGEBNIS (plus = Überschuss)	670.500,82 €	648.514,40 €

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)
Wirtschaftsplan 2022
Plan-Spartenerfolgsübersicht in T€

Kostenstellen	Zahlen der Buchhaltung	Sparte Entsorgung	Sparte Straßenreinig./ Winterdienst	Sparte Straßen- unterhaltung und Beschilderung	Sparte Kanal- u. Gewässer- unterhaltung	Sparte Öffentl. Abwasser- beseitigung	Sparte Friedhof	Sparte Grün /Spiel / Sport	Kfz- u. Kleingeräte- werkstatt	Aktiviere Eigen- leistungen	Verwaltung DBM	Sonstige Allgem. Kostenstellen
Kostenarten	300	1000	2000	3000	4000	KanalGHH	5000	6000	7000	7900	8000	8200
MATERIAL	1.147	18	118	202	278	3	25	337	0	0	1	165
FREMDLEISTUNGEN	13.419	2.526	116	-1	2	10.295	0	421	0	0	11	48
BETRIEBSTOFFE	600	168	49	24	79	3	11	87	0	0	2	177
ENTSORGUNGSKOSTEN ALF	2.917	2.917	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ENTSORGUNGSKOSTEN MEG	1.572	1.425	0	2	3	0	76	66	0	0	0	0
SONST. ENTSORGUNGSKOSTEN	504	302	2	0	13	1	3	8	0	0	1	174
SUMME Roh- Hilfs- Betriebs- stoffe u. Fremdleistungen	20.159	7.357	285	228	375	10.301	115	918	0	0	15	564
SUMME Personalaufwand	12.928	1.410	1.770	957	2.609	0	1.229	3.529	0	0	930	493
ordentliche Abschreibungen DBM	1.132	71	185	72	193	0	36	247	0	0	27	301
ordentliche Abschreibungen Kanalgeb.HH	822					822						
SUMME ordentliche Abschreibungen	1.954	71	185	72	193	822	36	247	0	0	27	301
Zinsen und ähnliche Aufwendungen Kanalgeb.-HH	323					323						
Zinsen und ähnliche Aufwendungen DBM	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0
SUMME Zinsen und ähnliche Aufwendungen	353	0	0	0	0	323	0	0	0	0	30	0
SUMME Kfz-/Grundsteuer	38	6	5	5	9	0	2	11	0	0	0	0
VERSICHERUNGEN	174	17	34	17	41	0	9	45	0	0	1	10
KFZ-UNTERHALTUNG	1.692	275	122	69	272	0	50	194	646	0	1	63
VERWALTUNGSKOSTENERSTATTUNGEN	202										202	
SONST. BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	1.243	61	19	8	62	246	25	367	0	0	248	205
SUMME SONST. ORDENTL. AUFWENDUNGEN	3.310	353	175	94	375	246	84	606	647	0	452	278
SUMME Aufwand vor Umlagen und IblV	38.743	9.197	2.420	1.356	3.561	11.692	1.467	5.311	647	0	1.454	1.637
SUMME Umlagen allg. Kosten											-1.454	-1.637
SUMME Umlagen allg. Kosten		758	941	168	640	20	117	447	0	0	-1.454	-1.637
SUMME Ausgl. Aufwandsber. Zurechnung +	12.540	1.045	1.001	1.400	5.253	0	467	2.894	81	0	169	230
Abgabe -	12.540	792	-577	1.638	5.669	0	441	3.629	728	0	169	51
SUMME ALLER AUFWENDUNGEN	38.743	10.208	4.940	1.286	3.785	11.712	1.609	5.024	0	0	0	180
SUMME Betriebserträge gem. GuV	39.741	10.129	5.030	1.266	3.822	12.383	1.604	4.959	0	0	0	548
Umlage Allgemeine Erträge		117	72	31	68	0	20	60				-368
Umlage Erträge Kfz-Werkstatt												
Betriebsergebnis	998	38	162	11	105	671	15	-4	0	0	0	0
Finanzerträge												
Außerordentliches Ergebnis												
JAHRESGEWINN + / JAHRESVERLUST -	998	38	162	11	105	671	15	-4	0	0	0	0
operatives Ergebnis DBM:	327											
Ergebnis Kanalgebührenhaushalt:	671											

DBM

Investitionsplanung 2022-2026

Stand:

26.11.2021

Bereich	Bezeichnung des Fahrzeuges/Gerätes	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
GRÜN/FH	Thermohäuser Ersatz f. alte Gewächshäuser	300.000 €				
GRÜN/FH	Friedhofsbugger				150.000 €	
GRÜN/FH	Sanierung Schreinerei (Dach, Fenster, Heizung)	70.000 €				
GRÜN/FH	Großflächenmäher	47.000 €				
GRÜN/FH	Anhänger Großflächenmäher	5.000 €				
GRÜN/FH	Elektrofahrzeug Pritsche klein (FH) (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	55.000 €				
GRÜN/FH	Elektrofahrzeug Pritsche klein (FH) (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	55.000 €				
GRÜN/FH	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	60.000 €		60.000 €		60.000 €
GRÜN/FH	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	60.000 €		60.000 €		60.000 €
GRÜN/FH	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	60.000 €		60.000 €		60.000 €
GRÜN/FH	Kehrmaschine klein			200.000 €		
GRÜN/FH	Minibagger	30.000 €				
GRÜN/FH	Container (Laub)		25.000 €			
GRÜN/FH	Elektrofahrzeug PKW	30.000 €				
GRÜN/FH	Infrastrukturmaßnahmen	300.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
GRÜN/FH	Kleingeräte	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
	Summe Grün/FH	1.107.000 €	110.000 €	465.000 €	235.000 €	265.000 €
Servicehof	Div. Kleinteile	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Servicehof	Teilsanierung Kfz-Halle (Tore)	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
Servicehof	Baumaßnahmen, Betonschürzen, Fahrzeughalle, Gruben, Kanalsandbereich	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Servicehof	Weiterentwicklung Servicehof, Neubau Waage, Neubau Verwaltungs-/Sozialgebäude, Parkdeck, Werkhallen	500.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €		
Servicehof	Radlader		180.000 €			
Servicehof	Langarmbagger		300.000 €			
Servicehof	Container 13 m ³	15.000 €				
Servicehof	Neubau Kfz-Unterstellhalle, Schleppdach					
Servicehof	Infrastruktur, Übergangsmagazin	50.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	
	Summe Servicehof	660.000 €	6.595.000 €	6.115.000 €	115.000 €	95.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	60.000 €			60.000 €	60.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	60.000 €	60.000 €			
Reinigung	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)		60.000 €	60.000 €		
Reinigung	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)			60.000 €		
Reinigung	Kehrmaschine groß, 5,5 cbm					
Reinigung	Kehrmaschine mittel		180.000 €			
Reinigung	Kehrmaschine klein	180.000 €		180.000 €		
Reinigung	Kleingeräte, Papierkörbe, etc.	40.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug mit Kipper (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)				70.000 €	
Reinigung	Pritschenfahrzeug mit Kasten und Hebebüh. (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	80.000 €				
	Summe Reinigung	420.000 €	320.000 €	320.000 €	150.000 €	80.000 €

DBM

Investitionsplanung 2022-2026

Stand:

26.11.2021

Bereich	Bezeichnung des Fahrzeuges/Gerätes	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
WD	Unimog mit WD-Ausrüstung					
WD	Unimog mit WD-Ausrüstung		250.000 €			
WD	Unimog mit WD-Ausrüstung				250.000 €	
WD	LKW Streugerät	40.000 €	40.000 €	40.000 €		
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung					
WD	LKW 15 to mit WD (mit StrU)				150.000 €	
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung	55.000 €				
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung		55.000 €			
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung			55.000 €		
	Summe Winterdienst	95.000 €	345.000 €	95.000 €	400.000 €	0 €
StrU./Besch.	Aufsitzwalze					
StrU./Besch.	Asphaltcontainer					
StrU./Besch.	Verkehrszeichen	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
StrU./Besch.	Pritschenwagen mit Kipper (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)		60.000 €			
StrU./Besch.	Minibagger 2,5 to			40.000 €		
StrU./Besch.	Pritschenwagen (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)			40.000 €		
StrU./Besch.	Pritschenwagen ähnlich Multicar (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	40.000 €				
StrU./Besch.	Pkw 4 x 4 (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	40.000 €				
StrU./Besch.	Pkw-Pickup 4 x 4 (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	40.000 €				
StrU./Besch.	Radlader					100.000 €
StrU./Besch.	Asphaltfräse mit Förderband					120.000 €
StrU./Besch.	Pritschenwagen (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)				60.000 €	
	Summe StrU./Besch.	128.000 €	68.000 €	88.000 €	68.000 €	228.000 €
Entsorgung	Kleingeräte	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Entsorgung	Kranwagen / Grünschnitt					
Entsorgung	Containeranhänger					
Entsorgung	Pritsche / Hebebühne für Tonnentausch (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)					
	Summe Entsorgung	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Kanal	Pkw Allrad (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	40.000 €				
Kanal	Radlader 5,5 to, 0,7 Schaufel				60.000 €	
Kanal	Kameratechnik Schiebekamera	50.000 €				
Kanal	TV-Bus (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	300.000 €	300.000 €		300.000 €	
Kanal	Minibagger 5,0 to					
Kanal	Pritsche Allrad/Gewässer (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	50.000 €		50.000 €		
Kanal	Schredder als Anhänger für Stämme bis DN 160					
Kanal	Kleingeräte / Kleinwerkzeug	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Kanal	Trägerfahrzeug Wasseraufbereiter		140.000 €	140.000 €		
Kanal	Wasseraufbereiter , Saug-/Spül-LKW		350.000 €	350.000 €		
Kanal	Anhänger Gewässer Dreiseitenkipper					
Kanal	LKW 15 to					

DBM

Investitionsplanung 2022-2026

Stand:

26.11.2021

Bereich	Bezeichnung des Fahrzeuges/Gerätes	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Kanal	LKW 7,5 to			90.000 €		
Kanal	LKW 7,5 to					
Kanal	Pritsche mit Plane (Deckelauto) (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)					
Kanal	Aufsitz/Schlegelmäher					
Gewässer/Tief	Pkw Allrad (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	35.000 €				
Gewässer/Tief	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	45.000 €				
Gewässer/Tief	LKW 15 to	95.000 €				
Gewässer/Tief	Kleingeräte	15.000 €		15.000 €		
Gewässer/Tief	LKW 7,5 to		75.000 €			
Gewässer/Tief	Minibagger 3,0 to		45.000 €			
Gewässer/Tief	Minibagger 7,0 to		75.000 €			
Gewässer/Tief	Minibagger 1,6 to			30.000 €		
Gewässer/Tief	LKW 18 to			95.000 €		
Gewässer/Tief	Mobilbagger 13 to				75.000 €	
Gewässer/Tief	Mobilbagger 3,5 to				40.000 €	
Gewässer/Tief	LKW 13,5 to				85.000 €	
Gewässer/Tief	LKW 7,5 to					75.000 €
Gewässer/Tief	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)					55.000 €
Gewässer/Tief	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)					55.000 €
Gewässer/Tief	Pritschenfahrzeug (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)					55.000 €
	Summe Kanal	645.000 €	1.000.000 €	785.000 €	575.000 €	255.000 €
Kanal-Geb.-HH	Betriebsführungssystem Kanal	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
	SUMME Kanal-Gebührenhaushalt	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Verwaltung	FIBU Software (E-Rechnung, etc.)	100.000 €	100.000 €			
Verwaltung	PKW (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)	50.000 €				
Verwaltung	Kopier/Scanner (E-Rechnung)	30.000 €	30.000 €			
Verwaltung	EDV-Bedarf allg.	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
	Summe Verwaltung	195.000 €	145.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Magazin	div. Kleingeräte	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
	Summe Magazin	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
GESAMT	SUMME DBM	3.380.000 €	8.713.000 €	8.013.000 €	1.688.000 €	1.068.000 €

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2022

AUSGABEN, MITTELVERWENDUNG

DECKUNGSMITTEL, MITTELHERKUNFT

inkl. Kanalgebührenhaushalt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Sachanlagen und immaterielle		1.	Zuführungen zum Festkapital	0
	für Gemeinsame Anlagen (Allg), Servicehof, Magazin, Verwaltung	875.000	2.	Zuführungen zu den Rücklagen abzügl. Entnahmen nur Kanal	
	für Entsorgung (Ents)	10.000			
	für Winterdienst (WD)	95.000	3.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen	
	für Straßenreinigung (Strr)	420.000			
	für Straßenunterhaltung (Stru)	128.000	4.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen	0
	für Kanal- / Gewässerunterhaltung (Kanal)	645.000			
	für Kanalgebührenhaushalt	100.000		+ Abschreibungen Kanalanlagevermögen	821.800
	für Grünfl. (Grün)/Friedhofbewirtschaftung (Fh)	1.107.000		+ Abschreibungen DBM operativ	1.132.400
	Zwischensumme	3.380.000	5.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.954.200
2.	Finanzanlagen	0	6.	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0
	+ Tilgung Darlehen Kanalgebührenhaushalt	1.198.191			
	+ Tilgung Darlehen DBM operativ	462.259	7.	Finanzanlagen	0
3.	Tilgung von Krediten	1.660.449	8.	Gewinn	998.000
4.	Verlust DBM	0		Finanzmittelbedarf	2.088.249
	Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	5.040.449		Deckungsmittel des Vermögensplanes insgesamt	5.040.449

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2022

Mittelverwendung	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026
Sparte	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Allgemeiner Bereich	875.000	6.760.000	6.150.000	150.000	130.000
Entsorgung	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Straßenreinigung / Winterdienst	515.000	665.000	415.000	550.000	80.000
Straßenunterhaltung/ Beschilderung	128.000	68.000	88.000	68.000	228.000
Kanal- / Gewässerunterhaltung	645.000	1.000.000	785.000	575.000	255.000
Kanalgebührenhaushalt	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Grünfl./Friedhofbewirtschaftung	1.107.000	110.000	465.000	235.000	265.000
Zwischensumme	3.380.000	8.713.000	8.013.000	1.688.000	1.068.000
Verlust DBM (ohne KanalgebHH)	0	0	0	0	0
Kredittilgungen	1.660.449	2.199.229	2.166.390	1.886.728	1.877.996
<i>Verlust</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Finanzanlagen					
Gesamtsumme:	5.040.449	10.912.229	10.179.390	3.574.728	2.945.996

Mittelherkunft	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026
Zuführungen zum Festkapital					
Zuführungen zu den Rücklagen abzügl. Entnahmen					
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen					
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen					
Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.954.200	2.102.100	2.221.000	2.260.700	2.245.200
Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse					
<i>Gewinn</i>	<i>998.000</i>	<i>750.000</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>	<i>300.000</i>
Rechnerischer Finanzmittelbedarf	2.088.249	8.060.129	7.458.390	814.028	400.796
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	5.040.449	10.912.229	10.179.390	3.574.728	2.945.996

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)

Wirtschaftsplan 2022

		2022	2023	2024	2025	2026
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Kapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3 a)	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
b)	Dienstleistungserträge	25.333.644	25.966.986	26.616.160	27.281.564	27.963.603
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	201.700	207.751	213.984	220.403	227.015
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Beschäftigte des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg

Kostenstelle	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem TVöD																			Zahl der Stellen nach dem Stellenplan		Zahl der tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke Erläuterung
		15Ü	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	2022	2021	30.06.2021	Fußnoten
		1980	Entsorgung													10,0		8,0					18,0	22,0
2980	Straßenreinigung								1,0					12,0	3,0	6,0	21,0				43,0	39,0	40,0	
3980	Straßenunterhaltung u. Verkehrssicherung										1,0		7,0	6,0	3,0						17,0	17,0	15,0	
4980	Kanal- u. Gewässerunterhaltung						1,0			1,0		3,0	8,0	23,0	6,0	2,0					44,0	42,0	41,0	
5100	Gräbermacher/Handwerker												1,0	5,0	1,0	2,0					9,0	9,0	9,0	
5200	Hauptfriedhof												3,0	3,0	2,0	2,0	1,0				11,0	11,0	11,0	
6005	Einhausen/Marbach												1,0	2,0		2,0					5,0	5,0	5,0	
6010	GeWoBau														1,0	3,0					4,0	4,0	4,0	
6015	Spielplatzunterhaltung												3,0	1,0							4,0	4,0	4,0	
6020	Wehrda/Michelbach												1,0		1,0	4,0					6,0	6,0	6,0	
6025	Grünpflege Kernstadt												1,0		1,0	5,0					7,0	7,0	6,0	
6030	Gärtner Kernstadt												2,5	2,0							4,5	4,5	3,5	
6035	Cappel												2,0	1,0	1,0	4,0					8,0	8,0	8,0	
6040	Moischt															2,0		1,0			3,0	3,0	3,0	
6045	Ga-/La-Bau Kernstadt												1,0	2,0							3,0	2,0	2,0	
6050	Baumpflege												1,0	5,0	5,0						11,0	11,0	11,0	
6300	Sportplatzpflege												1,0	2,0	1,0						4,0	3,0	3,0	
6500	Gärtnerei												1,0	1,0							2,0	2,0	2,0	
6980	Leitung Grünflächenunterhaltung						1,0			2,0			2,0	1,0							6,0	6,0	5,0	
Zwischensumme Abteilung Grünflächenunterhaltung																					87,5	85,5	82,5	*)
8230	Gebäudereinigung																1,0				1,0	1,0	1,0	
8410	Servicehof									1,0				5,0			1,0				7,0	7,0	7,0	
8420	Magazin												1,0					1,0			2,0	2,0	2,0	
9180	Verwaltung		1,0			1,0	1,0			1,0	2,0		6,0								12,0	12,0	10,0	
9190	Personalrat										1,0										1,0	1,0	1,0	
9200	"Soziale Stadt"																		1,0		1,0	1,0	0,0	
Gesamt		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	0,0	3,0	7,0	1,0	3,0	46,5	81,0	20,0	40,0	24,0	3,0	0,0	233,5	229,5	219,5	*)
Stellenplan 2021		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	0,0	3,0	7,0	1,0	3,0	46,5	82,0	17,0	38,0	24,0	3,0	0,0		229,5		
Zahl der am 30.06.2021 besetzten Stellen		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	0,0	3,0	5	1,0	3,0	45,5	76,0	17,0	38,0	24,0	2,0	0,0			219,5	

*) daneben

→ Auszubildende im Ausbildungsberuf	
▪ "Gärtner/in"	12
▪ "Straßenbauer/in"	6
▪ "Kaufrau/-mann für Büromanagement"	4
→ ehem. Auszubildende in Nachbeschäftigung	4
→ Beschäftigungsplätze Lebenshilfewerk	3

**) darin enthalten 5 Saisonstellen (E3)

Erläuterungen zum Stellenplan-Entwurf des DBM im Wirtschaftsplan des Jahres 2022

Der Stellenplan-Entwurf 2022 enthält gegenüber dem Stellenplan 2021 folgende Änderungen:

Innerhalb der Abteilung Grünflächenunterhaltung werden 1 Stelle (E4) von KSt. 6050 (Baumpflege) zur KSt. 6300 (Sportplatzpflege), 1 Stelle (E5) von KSt. 6050 (Baumpflege) zur KSt. 6045 (Ga-/La-Bau Kernstadt) verschoben, in KSt. 5100 (Gräbermacher/Handwerker) 1 Stelle (E5) in E3 umgewandelt und in KSt. 6050 (Baumpflege) 2 Stellen (E5) neu eingerichtet.

Die Zahl der Stellen der Abteilung Grünflächenunterhaltung beträgt damit 87,5 Stellen.

In der KSt. 1980 (Entsorgung) werden 1 vakante Stelle (E5), 1 Stelle (E5) und 2 Stellen (E3) zur KSt. 2980 (Straßenreinigung) verschoben.

In der KSt. 3980 (Straßenunterhaltung) wird 1 Stelle (E6) und 1 Stelle (E5) in E4 sowie 1 Stelle (E5) in E6 umgewandelt.

In der KSt. 4980 (Kanal-/Gewässerunterhaltung/Tiefbau) wird 1 Stelle (E4) und 1 Stelle (E3) neu eingerichtet.

Insgesamt erhöht sich die Gesamtzahl der Stellen auf **233,5** Stellen.

Inhaltlich wird im Bereich der KSt. 2980 (Straßenreinigung) die Funktion eines „Radwege-Kümmers“ geschaffen.

Nicht berücksichtigt ist der ggf. erforderliche zusätzliche (befristete) Personalbedarf im Rahmen des Stadtjubiläums „Marburg 800“.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0470/2021
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.12.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Brunnet, Joachim	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplans 2022, gemäß § 5 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg

Beschlussvorschlag

Der Beschaffung der im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen, deren Wert 2 % des ausgewiesenen DBM-Stammkapitals übersteigt, wird zugestimmt.

Dies sind:

- Thermohäuser - Ersatz für alte Gewächshäuser (Grün 300.000,- €)
- Infrastrukturmaßnahmen (Grün, Servicehof 300.000,- €)
- Weiterentwicklung Servicehof, Neubau Waage, Neubau Verwaltungs-/Sozialgebäude, Werkhallen (Planungs-/Vorbereitungskosten, 500.000,-€)
- E-Kehrmaschine klein (Straßenreinigung, 180.000,- €)
- TV-Bus (ggf. E- oder Hybrid, Kanal, 300.000,- €)
- Verwaltungs-Software / E-Rechnung, Betriebssystemumstellung, etc. (Verwaltung, 100.000,-€)

Sachverhalt

Die Betriebskommission des DBM hat der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplanes 2022 in ihrer Sitzung am 21.12.2021 einstimmig zugestimmt.

Die Anschaffungen sind Ersatzbeschaffungen für Altgerätschaften und zum Erhalt des aktuellen Standes der Technik bzw. Umstellung auf E-Mobilität notwendig.

Für die geplanten Infrastrukturmaßnahmen am Servicehof fallen Planungskosten sowie steigender Infrastrukturerhaltungsaufwand an. Die Baumaßnahmen im Plan-Jahr sind Folge der notwendigen Magazinverlagerung.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung ist die Umsetzung von Einzelinvestitionen ab einem Betrag von 102.200 € (2% des Stammkapitals) durch die Betriebskommission gesondert zu genehmigen.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0528/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.01.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Kauffmann, Fabian (Stiftungsbetreuer); Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Jahresabschluss 2020 der Stiftung St. Jakob

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss der Stiftung St. Jakob für das Geschäftsjahr 2020 wird mit einer Bilanzsumme i.H.v. 4.932.814,67 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss i.H.v. 50.493,54 EUR wird in die Ergebnismrücklage eingestellt.
2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stiftung St. Jakob durch das Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Verfassung der Stiftung St. Jakob bedarf die Feststellung des Jahresabschlusses der abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach § 9 Abs. 2 der Stiftungsverfassung dem Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg.

Nachdem der Stiftungsvorstand am 26.01.2022 den Jahresabschluss in der vorliegenden Form festgestellt und die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg zu keinen Einwendungen geführt hat, wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten, den Jahresabschluss 2020 der Stiftung St. Jakob mit den o.g. Punkten endgültig zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2020 der Stiftung St. Jakob inkl. Prüfbericht

Bericht über die
Abschlussprüfung
zum 31.12.2020
der
Stiftung St. Jakob,
Marburg

Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg

Inhalt:

1 Prüfungsauftrag

2 Grundsätzliche Feststellungen

3 Art und Umfang der Prüfung

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5 Feststellungen aus dem Prüfauftrag nach § 12 des
Hessischen Stiftungsgesetzes

6 Ergebnis der Abschlussprüfung

1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der

Stiftung St. Jakob, Marburg,

obliegt die Abschlussprüfung seit dem Rechnungsjahr 2005 dem Prüfungsamt der Stadt Marburg. Am 23.11.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 der Stiftung St Jakob vorgelegt, der Entwurf sowie weitere Unterlagen wurden bereits einige Tage zuvor zur Verfügung gestellt.

Der durch § 7 Hess. StiftG gesetzte Zeitrahmen von 9 Monaten zur Vorlage eines Abschlusses wurde damit nicht eingehalten.

Neben der formalen und rechnerischen Richtigkeit des Abschlusses sind auch die Mittelverwendung und die Einhaltung der Substanzerhaltungspflicht zu prüfen, die sich aus § 6 und § 12 Hess. StiftG sowie aus § 5 der Stiftungsverfassung ergeben.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss 2020 der Stiftung wurde unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs.1 Nr.2 HGB) aufgestellt. Aus diesem Abschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung von besonderer Bedeutung sind:

Die Stiftung St. Jakob ist weiterhin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Marburg.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung (1.815.000,00DM bzw. 927.994,76 EUR) sowie einer Zustiftung mittels Erbschaft, die in 2007 das Stiftungskapital nach Abzug aller Verfahrenskosten um 109.297,32 € auf nunmehr 1.037.292,08 € anwachsen ließ. Hier erfolgte in 2020 keine Änderung.

Stiftungszweck ist, alte Menschen in Marburg in der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Der Stiftungszweck soll gemäß § 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen;
- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen.
- Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Altenhilfe ist durch Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

Die Stiftung vermietet in diesem Sinne an die Marburger Altenhilfe St Jakob gGmbH folgende eigene Immobilien in Marburg:

- Altenzentrum Stiftung St. Jakob, Sudetenstraße 24
- Altenhilfezentrum Auf der Weide, Auf der Weide 6

und seit dem 01.09.2012 die von der GeWoBau GmbH angemietete Immobilie

- Wohngemeinschaftseinrichtung Am Schubstein 4 in Cölbe

3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns verfasste Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom 17.08.2020.

Die Prüfung wurde von uns im November 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie deren Rechnungswesen verschafft. Dazu wurde neben Abschluss und Buchführung auch Einsicht genommen in das Protokoll der letzten Sitzung des Stiftungsvorstandes (02/2021).

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir uns nicht auf Kontrollverfahren der Stiftung gestützt. Unter Berücksichtigung einer Risikoabwägung in der Auswahl wurden stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden Saldenbestätigungen nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Die Immobilien der Stiftung wurden zum 31.12.2003 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich Marburg bewertet. Neuere Verkehrswertgutachten wurden wie in den vergangenen Jahren nicht vorgelegt.

Durch die leitenden Organe der Stiftung wurden alle weiteren zur Prüfung benötigten Aufklärungen und Nachweise erbracht und versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie Aufwendungen und Erträge enthalten sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Bei einer Bilanzsumme von T€ 4.932,8 (Vj T€ 5.317,2) stellt das Anlagevermögen, das zum Bilanzstichtag T€ 4.058,9 beträgt, 82,3% (Vorjahr 80,2%) der Bilanzsumme dar. Ein Bestand von T€ 872,9 an Kassen- und Festgeldguthaben (17,7% der Bilanzsumme) kennzeichnet die Liquiditätslage.

Mit 48,2 % der Bilanzsumme und einem Betrag von T€ 2.378,0 (Vorjahr T€ 2.704,6) stellen die Verbindlichkeiten in dieser Abrechnungsperiode die zweitgrößte Position der Passivseite dar. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten fallen mit T€ 2.296,8 (Vorjahr T€ 2.450,8) nach Tilgungen entsprechend niedriger aus. Unter dieser Position wird auch ein zins- und tilgungsfreies Darlehen der Stadt Marburg (T€ 250,0) ausgewiesen, über dessen Umwandlung in einen Zuschuss bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichtes nicht entschieden war.

Die Rückstellungen belaufen sich mit T€ 16,6 deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (T€ 77,7).

Das Eigenkapital der Stiftung beläuft sich unter Berücksichtigung der bisher erzielten Jahresergebnisse sowie der zweckgebundenen Rücklage auf nunmehr T€ 2.413,9, dies sind

48,9% der Bilanzsumme. Damit liegt das buchmäßig ausgewiesene Eigenkapital über dem Stiftungsvermögen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung weist im Berichtsjahr einen Überschuss von T€ 50,5 aus, und liegt damit über dem Niveau des Vorjahresergebnisses (T€ 0,6).

Die Erträge aus Vermietung und Verpachtung erreichen mit 552 T€ für das Objekt in Cölbe und mit seit 2010 unveränderten 368,2 T€ für die Objekte Sudetenstraße 24 und Auf der Weide 6 exakt den Ansatz im Wirtschaftsplan. Weitere Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus im Plan erfassten Betriebskostenerstattungen (T€ 11,1) für das Objekt in Cölbe sowie Pachteinnahmen (T€ 5,6).

Weitere Erträge werden mit der Auflösung von Rückstellungen (T€ 94,1) und Sonderposten (T€ 24,9) erzielt.

Als wesentliche Positionen des Betriebsaufwandes werden bei der Stiftung neben den Mietkosten (T€ 548,6) Abschreibungen (T€ 207,4) Instandhaltungen (T€ 182,8) und Zinsen (T€ 46,0) in Ansatz gebracht.

Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten liegen mit T€ 9,4 in dieser Abrechnungsperiode unter dem Planansatz.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden nicht festgestellt. Ein Lagebericht der Stiftungsleitung war nicht erforderlich.

5 Feststellungen aus dem Prüfauftrag nach §12 Hess. StiftG

Gemäß § 12 Abs. 2 Hess. StiftG ist neben der formalen und rechnerischen Richtigkeit des Abschlusses auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen. Diese Substanzerhaltungspflicht ergibt sich auch aus § 5 der Stiftungsverfassung.

Der Erhalt des Stiftungskapitals in der derzeitigen Höhe von 1.037.292,08 € ist in 2020 buchmäßig nachgewiesen. Als Summe aus Stiftungskapital und dem Ausgleich der Verlustvorträge und der Erträge aus den Vorjahren und 2020 sowie der zweckgebundenen Rücklage aus Spenden von 200,00 € ist ein Eigenkapital von 2.413.925,24 € verblieben.

Über den Wert der Betriebsbauten werden seitens der Stiftungsleitung seit 2004 keine neuen Feststellungen getroffen. Inwieweit weitere gesonderte Wertberichtigungen auf das in der Bilanz 2020 geführte Immobilienvermögen Sudetenstraße 24 durchzuführen wären, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Eine Aussage über den realen Erhalt des Stiftungsvermögens ist damit nicht möglich.

6 Ergebnis der Abschlussprüfung

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung St. Jakob in der Version der Anlage unter Einbeziehung von Unterlagen der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anforderungen gemäß §12 Abs. 2 Hess. StiftG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen, den gesetzlichen Grundlagen entsprechend, in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Prüfgegenstandes abzugeben.

Der Jahresabschluss, die Buchführung sowie die sonstigen geprüften Unterlagen vermitteln – unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die veraltete Immobilienbewertung – zum Bilanzstichtag 31.12.2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stiftung.

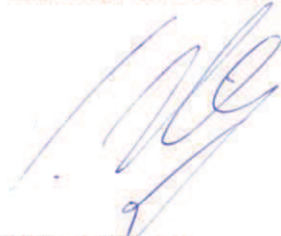
Inwieweit weitere in 2020 getroffene vertragliche Vereinbarungen schon in diesem Abschluss zu einer Änderung von bilanziellen Ansätzen hätten führen müssen, ist nicht bekannt.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen weiteren Einwendungen in Bezug auf die formelle und materielle Richtigkeit geführt.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach § 12 Abs. 2 Hess. StiftG hat zu folgender Feststellung geführt:

Der Erhalt des Stiftungskapitals im Sinne von § 6 Abs. 1 Hess. StiftG ist durch den Ausweis als Eigenkapital erbracht.

Marburg, den 03.12.2021



Volker Hilberg
Dipl. Kfm.

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende

**Jahresabschluss**

zum

31.12.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Bilanz	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung	2
III. Anhang	
Rahmenbedingungen	3
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
Erläuterungen zur Bilanz	4
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6
Sonstige Angaben	7
IV. Anlagennachweis	9
Nachweis der Förderung nach Landesrecht	10
Grundstücksübersicht	11
V. Darlehensübersicht	12

**I. Bilanz der Stiftung St. Jakob Marburg
zum 31.12.2020**

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1. Stiftungskapital	927.994,76	927.994,76
II. Sachanlagen			2. Zustiftungen	109.297,32	109.297,32
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.058.937,50	4.266.384,51	3. Ergebnisrücklagen	1.325.384,78	1.286.589,32
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	0,00	4. Zweckgebundene Rücklage, Spende	200,00	22.534,45
3. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00	5. Ergebnisvortrag 2018	554,84	38.795,46
4. Technische Anlagen	10,00	10,00	5. Jahresüberschuss/-verlust (-)	50.493,54	554,84
	4.058.947,50	4.266.394,51		2.413.925,24	2.385.766,15
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
I. Vorräte			1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	124.284,33	149.141,20
Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				124.284,33	149.141,20
1. Forderungen	0,00	0,00	C. Rückstellungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	957,00	957,00	1. Rückstellung für Löhne	0,00	0,00
3. Durchlaufende Posten	0,00	0,00	2. Rückstellung für Instandhaltungen	7.089,90	19.208,15
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	872.910,17	1.049.830,79	3. Sonstige Rückstellungen	9.500,00	58.500,00
	873.867,17	1.050.787,79		16.589,90	77.708,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.781,37	253.689,69
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.296.810,65	2.450.827,11
			3. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	423,18	50,00
			5. Verwahrgeldkonten		
				2.378.015,20	2.704.566,80
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	4.932.814,67	5.317.182,30		4.932.814,67	5.317.182,30

II. Gewinn- und Verlustrechnung Stiftung St. Jakob
zum 31.12.2020

	Ist-GuV zum 31.12.2020 EUR	EUR	PLAN-2020 EUR	EUR	Abweichung EUR
1. Betriebliche Erträge (Mieten, Pachten)					
Sonstige Erstattungen	0,00		0,00		
Erstattungen Telefon, etc.	0,00				
Erstattungen Versicherungen	9.383,37		10.000,00		
Mieterträge Cölbe	552.000,00		552.000,00		
Mietererträge Betriebskostenerstattung Cölbe	11.063,45		12.000,00		
Erträge Pachten	5.640,00		5.640,00		
Mieterträge Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	368.160,00		368.160,00		
Mieterträge Studentenwerk	0,00		0,00		
Betriebliche Erträge (Mieten, Pachten)		946.246,82		947.800,00	-1.553,18
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00				
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen					
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	94.118,25		33.000,00		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.856,87		17.600,00		
Gesamterträge		1.065.221,94		998.400,00	66.821,94
2. Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf					
sonst. betriebl. Aufwendungen (Büromaterial, Telefon, Ausgleichsposten Darlehensförderung etc.)	-21,60		-30,00		
Rechts-, Prüfungs-, Planungs- und Beratungskosten	-9.369,50		-20.000,00		
Instandhaltung Gebäude Ist-Aufwand	-45.118,25		-33.000,00		
Instandhaltung Gebäude Rückstellungsbildung	-33.000,00		-33.000,00		
Instandhaltungsaufwand Sudetenstraße	-104.721,12		-60.000,00		
Mietaufwand Hausgemeinschaften St. Jakob, Cölbe	-548.620,56		-578.928,00		
Mietaufwand/Nk Sudetenstr, Vermietung an Studentenwerk	0,00		0,00		
Betriebskosten Cölbe	-10.818,79		-12.000,00		
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00		0,00		
Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00		0,00		
Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf gesamt		-751.669,82		-736.958,00	-14.711,82
3. Steuern, Abgaben, Versicherungen					
Grundsteuern	0,00		0,00		
Versicherungen	-9.628,03		-11.000,00		
Steuern, Abgaben, Versicherungen gesamt		-9.628,03		-11.000,00	1.371,97
4. Zwischenergebnis 1. - 3.		303.924,09		250.442,00	53.482,09
5. Erträge aus öff. und nicht-öff. Förderung					
Erträge der Stadt Marburg	0,00		0,00		
Erträge aus dem Schuldendienst der Stadt Marburg gesamt		0,00		0,00	0,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen					
Abschreibungen auf Gebäude (Eigenmittel)	-120.867,01		-156.153,77		
Abschreibungen auf Gebäude (Land)	-24.856,87		-17.600,00		
Abschreibungen auf Gebäude (Stadt Marburg (Darl.))	-61.723,13		-61.723,13		
AfA-Minderung wegen Abriss 1/3 Sudetenstraße	0,00		41.476,90		
Abschreibungen gesamt		-207.447,01		-194.000,00	-13.447,01
7. Zwischenergebnis 5. - 6.		-207.447,01		-194.000,00	-13.447,01
8. Zinsen und ähnliche Erträge					
Zinserträge für Einlagen bei Kreditinstituten	0,00		0,00		
Zinserträge für Forderungen					
Sonstige Finanzerträge	0,00		0,00		
Zinsen und ähnliche Erträge gesamt		0,00		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
Zinsen für langfristige Darlehen	-45.983,54		-42.700,00		
Sonstige Zinsen	0,00		0,00		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen gesamt		-45.983,54		-42.700,00	-3.283,54
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		50.493,54		13.742,00	36.751,54
11. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00	
13. Jahresüberschuss/-verlust (-)		50.493,54	0,00	13.742,00	36.751,54

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts –
Der Vorsitzende



Jahresabschluss

zum

31.12.2020

III. Anhang

Rahmenbedingungen

Die Stiftung St. Jakob wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2003 aus Gründen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zur Begrenzung des Haftungsrisikos und zur Optimierung der Steuerung zum 01.01.2004 umstrukturiert. Der Magistrat wurde damit beauftragt, die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Die Stiftung St. Jakob bleibt als rechtlich selbständige Grundstückseigentümerin erhalten und überlässt ihre den sozialen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen für ältere und pflegebedürftige Menschen dienenden Immobilien auf der Weide und in der Sudetenstraße der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH (MAHSJ, gegründet zum 01.01.2004) zur Erbringung von sozialen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen im Bereich der Altenpflege.

Neben der reinen Immobilienverwaltung soll die Stiftung St. Jakob eine Plattform für Zustiftungen und ggf. Fundraising bilden, um gemeinnützige Projekte und Einrichtungen zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen vom 17.09.2004 und 15.10.2004 eine Neufassung der Verfassung der Stiftung St. Jakob beschlossen. Gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.12.2004 wurde die Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt. Die geänderte Verfassung trat mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Bescheides in Kraft.

Demnach ist der Zweck der Stiftung St. Jakob, alte Menschen in der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Der Stiftungszweck soll durch den Erwerb, die Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen erreicht werden.

Der operative Betriebsübergang auf die MAHSJ ist zum 01.01.2005 erfolgt.

Rückwirkend zum 01.01.2007 wurde eine Anpassung der im Dezember 2004 in Kraft getretenen geänderten Verfassung der Stiftung St. Jakob vorgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 23.05.2008 diese Änderung beschlossen.

Das Regierungspräsidium Gießen erteilte als Stiftungsaufsicht am 4. Juli 2008 unter dem Geschäftszeichen II 21 – 25 d 04/11 – (4) – 8 die erforderliche Genehmigung zur Verfassungsänderung. Die Änderung des § 5 Abs. 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Das Vermögen der Stiftung besteht aus der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung (927.994,76 Euro).“

In ihrer Sitzung am 29.08.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung diese Genehmigung zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 beschreibt das 16. Geschäftsjahr der Stiftung St. Jakob nach der Umstrukturierung, d.h. den Geschäftsbetrieb ohne operatives Pflegegeschäft und enthält im Wesentlichen die Aufwendungen und Erträge der Vermögensverwaltung aus der Vermietung von eigenen und angemieteten Immobilien an die MAHSJ.

Zum 01.09.2012 wurde die in Cölbe gebaute Hausgemeinschaftseinrichtung mit einer Kapazität von insgesamt 8 Wohngemeinschaften à 10 Bewohnern durch die MAHSJ in Betrieb genommen.

Die Stiftung St. Jakob als Vermieterin der Altenpflegeeinrichtungen mietet diese Einrichtung von der GeWoBau Marburg an und stellt sie der MAHSJ für die Erbringung von Altenpflegedienstleistungen zur Verfügung.

Für die Weiterentwicklung der MAHSJ am Richtsberg, in der Sudetenstraße, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg mit der Vorlage VO/5636/2017 am 30.06.2017 ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Teilabrisses des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Ergänzungsneubaus auf dem Gelände in der Sudetenstraße 24 gefasst.

Der Neubau soll sieben Wohngruppen mit je 12 Plätzen nach dem Wohngemeinschaftsprinzip, ein Begegnungszentrum mit Angeboten für ältere Richtsberger, eine Anlaufstelle des Ambulanten Dienstes, welche auch die Leitstellenfunktion für Servicewohnen wahrnehmen soll, sowie die Verwaltung der MAHSJ beinhalten.

Der verbleibende Altbau soll für einen Kinderhort, preiswerten Wohnraum für jedermann, integrative ambulante und teilstationäre Seniorenwohnkonzepte und andere Funktionen zur Verfügung stehen.

Die durch den geplanten Teilabriss sich ergebende Wertänderung des bilanziellen Gebäuderestwertes und des zugehörigen Sonderpostens sind in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Bilanz über die Bildung einer Rückstellung sowie der Wertänderung des Sonderpostens bereits im Jahresabschluss 2016 berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden vorhandene Spendenmittel in Höhe von 22.534,45 Euro in den Altenpflegeeinrichtungen verwendet und 200,00 Euro eingenommen. Damit sind noch Spendenmittel für weitere Verwendungen i.H.v. 200,00 Euro vorhanden.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war neben dem üblichen Vermietungsgeschäft der Stiftung St. Jakob, d.h. die Überlassung der eigenen und angemieteten Liegenschaften an die MAHSJ, sowie durch die Neubaurealisierung in der Sudetenstraße 24 geprägt.

So wurden insbesondere

- der Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück in der Sudetenstraße 24 mit der GeWoBau hinsichtlich der gegenständlichen Flächen präzisiert und
- durch die GeWoBau der Abriss des Altgebäudeflügels und Arbeiten für den Neubau auf dem Grundstück in der Sudetenstraße durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen und das Umlaufvermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Abschreibungen auf Sachanlagen sind nach der linearen Abschreibungsmethode berechnet.

Nach der Umstrukturierung befinden sich nur noch Grundstücke und Gebäude sowie technische Anlagen in Betriebsbauten im Anlagevermögen. Die Nutzungsdauern sind jeweils

der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten branchengebundenen AfA-Tabelle entnommen.

Die Forderungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Im Sonderposten werden Zuschüsse und Finanzierungszuweisungen mit dem Einzahlungsbetrag angesetzt. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibungen des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes.

Rückstellungen wurden in der Höhe gebildet, die nach kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Weiterhin wird seit 2015 eine Instandhaltungsrückstellung i.H.v. 2.750,- Euro monatlich (33.000,- Euro jährlich) gebildet, aus der aktuelle sowie zukünftige Instandhaltungsaufwendungen für die Pflegeeinrichtung in Cölbe finanziert werden.

Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens nach der erweiterten Brutto-Methode ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel.

Zum 31.12.2020 wird es mit einem Buchwert von 4.058.947,50 Euro ausgewiesen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einen Betrag i.H.v. 957,00 Euro zur Zinsabgrenzung von Krediten.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel zum 31.12.2020 bestehen aus Guthaben i.H.v. 872.910,17 Euro bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, davon sind 200,00 Euro verfügbare Spendenmittel.

Eigenkapital

Als Stiftungskapital ist unverändert das in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1997 ermittelte Eigenkapital ausgewiesen (927.994,76 Euro). Als sog. Zustiftung ist der Betrag ausgewiesen, den die Stiftung St. Jakob im Rahmen einer Erbschaft im Jahre 2007 erhalten hat (109.297,32 Euro).

Die Ergebnismrücklage zum 31.12.2020 beträgt 1.325.384,78 Euro. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2019 betrug 554,84 Euro und wurde auf das Rechnungsjahr 2020 vorgetragen. Der Ergebnisverwendungsbeschluss wurde am 28.05.2021 unter der Vorlagennummer VO/7736/2020 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Von der am 28.12.2011 erhaltenen Spende (500.000,00 Euro) ist zwischenzeitlich der gesamte Betrag für gemeinnützige Zwecke verausgabt worden.

Das Geschäftsjahr 2020 der Stiftung St. Jakob schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50.493,54 Euro ab.

Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

Der Sonderposten entspricht der durch das Land Hessen gewährten Darlehensförderung für das Gebäude in der Sudetenstraße. Durch die Auflösung des Sonderpostens in Höhe der Gebäudeabschreibung dient er zur Reduzierung des Brutto-Abschreibungsaufwandes auf das Abschreibungsniveau der Herstellungskosten ohne Landeszuschuss. Zum 31.12.2020 ist dieser Sonderposten noch mit 124.284,33 Euro bilanziert.

Rückstellungen

Die eingangs erwähnte Instandhaltungsrückstellung i.H.v. 33.000,- Euro wurde turnusmäßig gebildet. Für Instandhaltungsaufwendungen in Cölbe wurden 45.118,25 verwendet. Insgesamt sind somit für zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen in Cölbe noch 7.089,90 Euro zurückgestellt.

Die Rückstellungen i.H.v. insgesamt 16.589,90 Euro setzt sich zusammen aus erhaltenen Dienstleistungen (9.500,- Euro) und der o.g. Instandhaltungsrückstellung für Cölbe (7.089,90 Euro).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 80.781,37 Euro bestehen im Wesentlichen gegenüber der GeWoBau (15.705,96 Euro), der MAHSJ (30.724,69 Euro, Spendenverwendung, Instandhaltungs- und Umbaukostenanforderungen), gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (9.369,50 Euro, Dienstleistungen), gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen für eine erst im Folgejahr abgebuchte Kreditannuität (50.000,00 Euro) sowie im Übrigen gegenüber Firmen für durchgeführte Umbaumaßnahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (2.046.810,65 Euro) und der Stadt Marburg (250.000,00 Euro) zeigen den Stand der Kreditverpflichtungen der Stiftung St. Jakob zum 31.12.2020 i.H.v. insgesamt 2.296.810,65 Euro.

Die Darlehensentwicklung im Jahr 2020 kann der beigefügten Darlehensübersicht entnommen werden.

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung**Erträge**

Die betrieblichen Erträge bestehen aus Einnahmen von der Marburger Altenhilfe St. Jakob i.H.v. 9.383,37 Euro für zu erstattende Gebäudeversicherungskosten, Mietentgelt i.H.v. 552.000,- Euro und 11.063,45 Euro Betriebskostenerstattung der MAHSJ für die Altenhilfeeinrichtung in Cölbe.

5.640,00 Euro Einnahmen werden für verpachtete Grundstücke erzielt.

Aus der Vermietung der Betriebsgebäude Auf der Weide und in der Sudetenstraße sind 368.160,00 Euro in den Erträgen enthalten.

Die hier aus Transparenzgründen ausgewiesenen Erträge sind Rückstellungsentnahmen i.H.v. insgesamt 94.118,25 Euro und setzen sich zusammen aus 49.000,00 Euro sonstige Erträge aus Sonderrechnung und 45.118,25 Euro Rückstellungsauflösung.

Aus der Auflösung des Sonderpostens resultiert ein Betrag von 24.856,87 Euro.

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf 1.065.221,94 Euro im Jahr 2020.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf i.H.v. 751.669,82 Euro setzt sich aus Aufwendungen für die Anmietung der Pflegeeinrichtung in Cölbe (548.620,56 Euro), 9.369,50 Euro für Abschluss- und Beratungskosten, 45.118,25 Euro Instandhaltungskosten für Cölbe, 33.000,- Euro für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung für Cölbe, 104.721,12 Euro Instandhaltungs-/Umbauaufwand im Altgebäude in der Sudetenstraße, 10.818,79 Euro Betriebskosten für Cölbe sowie Kosten des Zahlungsverkehres (21,60 Euro) zusammen.

Steuern, Abgaben, Versicherungen

Für die Gebäudeversicherung der Altenpflegeeinrichtung in Cölbe werden 9.628,03 Euro aufgewendet.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 207.447,01 Euro.

Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen und ähnliche Erträge betragen wegen des niedrigen Zinsniveaus 0,00 Euro.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus den bestehenden Darlehensverpflichtungen betragen 45.983,54 Euro im Geschäftsjahr.

Jahresüberschuss/Jahresverlust (-)

Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2019 beträgt 50.493,54 Euro.

Sonstige Angaben**Stiftungsvermögen**

Gem. § 6 des Hessischen Stiftungsgesetzes ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zum 31.12.2020 stellt sich die Situation des Stiftungsvermögens wie folgt dar:
Aus der Summe des bilanzierten Stiftungskapitals (927.994,76 Euro) und der Zustiftung aus einer Erbschaft im Jahr 2007 (109.297,32 Euro) ergibt sich ein bilanzielles Stiftungsvermögen i.H.v. 1.037.292,08 Euro.

Die Ergebnismrücklage beträgt 1.325.384,78 Euro. Die bis zur gemeinnützigen Verwendung in die Rücklagen gebuchte Spende ist nach Verwendungen in 2020 noch mit 200,00 Euro zum 31.12.2020 bilanziert. Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2019 betrug 554,84 Euro und wurde bis zum Ergebnisverwendungsbeschluss am 28.05.2021 vorgetragen.

Das Geschäftsjahr 2020 der Stiftung St. Jakob schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50.493,54 Euro ab. Das Eigenkapital inklusive der zweckgebundenen Rücklagen beträgt somit insgesamt 2.413.925,24 Euro.

Grundsätzlich lässt sich auch für 2020 feststellen, dass das Stiftungsvermögen gem. § 5 der Stiftungsverfassung erhalten ist.

Vorstand der Stiftung

Gemäß der Verfassung der Stiftung St. Jakob besteht der Vorstand aus dem/der

Oberbürgermeister/in oder einem von ihr / ihm zu bestimmenden Magistratsmitglied
als Vorsitzender/m,
einer / einem Stadtverordneten und
einer / einem sachverständigen Bürger/in.

Der Vorstand überwacht und berät die/den Vorsitzende/n und die Stiftungsleitung, soweit eine bestimmt ist.

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der/dem Stiftungsvorsitzenden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Folge der Kommunalwahl im März 2016 in ihrer Sitzung am 20. Mai 2016 den Vorstand für die Stiftung St. Jakob neu gewählt.

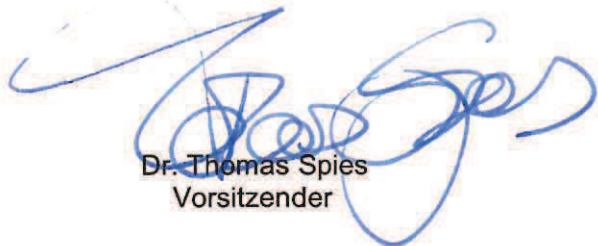
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Herrn Dr. Thomas Spies (Oberbürgermeister und Stiftungsvorsitzender)
Frau Elke Neuwohner (Stadtverordnete)
Herrn Matthias Acker (sachverständiger Bürger)

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss i.H.v. 50.493,54 Euro in die Ergebnisrücklage einzustellen.

Marburg, 08.11.2021



Dr. Thomas Spies
Vorsitzender

IV. Anlagennachweis Stiftung St. Jakob
zum 31.12.2020

Bilanzposten A.II Sachanlagen	AK / HK	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endstand	Kumulierte AfA	AfA lfd. Jahr	Afa auf Abgänge	AfA Endstand	Restbuchwert (Stand: 31.12.)	Restbuchwert (Vorjahr)
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	12.717.571,78	1,00	0,00	1.188.016,90	11.529.555,88	7.263.171,37	207.447,01	0,00	7.470.618,38	4.058.937,50	4.266.384,51
1.1. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	11.952.156,59	0,00	0,00	1.188.016,90	10.764.139,69	7.263.171,37	207.447,01	0,00	7.470.618,38	3.293.521,31	4.266.384,51
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Technische Anlagen	302.400,84	0,00	0,00	0,00	302.400,84	302.390,84	0,00	0,00	302.390,84	10,00	10,00
4.1. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen	302.400,84	0,00	0,00	0,00	302.400,84	302.390,84	0,00	0,00	302.390,84	10,00	10,00
5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen und GWG's in Betriebsbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	13.019.972,62	1,00	0,00	1.188.016,90	11.831.956,72	7.565.562,21	207.447,01	0,00	7.773.009,22	4.058.947,50	4.266.394,51

**Nachweis der Förderungen nach Landesrecht Stiftung St. Jakob
zum 31.12.2020
(Fördernachweis 2020)**

Bilanzposten	Entwicklung der geförderten Anschaffungswerte				Entwicklung der geförderten Abschreibungen				Rest- buchwerte (Stand: 31.12.)
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangs- bestand	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge im Vorjahr	Endstand	
	€	€	€	€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Landesmittel:									
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	2.300.851,30	0,00	355.040,67	1.945.810,63	2.077.232,26	24.856,87	-280.562,83	1.821.526,30	124.284,33
1.2. <i>darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen</i>	2.300.851,30	0,00	355.040,67	1.945.810,63	2.077.232,26	24.856,87	-280.562,83	1.821.526,30	124.284,33
nachrichtlich: Betriebsbauten, finanziert mit Darlehen, deren Schuldendienst die Stadt Marburg mit finanziert hat	2.962.672,62	0,00	0,00	2.962.672,62	1.419.594,44	61.723,13	0,00	1.481.317,57	1.481.355,05

Grundstücksübersicht Stiftung St. Jakob zum 31.12.2020

Nr	Grundbuch	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaft und Lage	Anschaffungs- jahr	Fläche m ²	Bewertung €/m ²	Wert €
1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten											
	Marburg	233	8 336	Marburg	56	157/3	Hof- und Gebäudefläche Am Richtsberg	1968	8.072	15,83	127.767,24
	Marburg	227	15 023	Marburg	19	75/11	Gebäude- und Freifläche Auf der Weide 6	1993	5.993	106,39	637.606,54
					19	77/9	Verkehrsfläche Auf der Weide 6	1993	191		
Zwischensumme:											<u><u>765.373,78</u></u>
2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten											
	Marburg	345	11 634	Marburg	29	143	Hofraum, Untergasse	1948	16	2,56	40,90
	Marburg	345	11 648	Marburg	17	1/5	Hof- und Gebäudefläche Ockershäuser Allee 2,4,6	1948	2.360		0,51
	Marburg		8 336	Marburg	167	8	Verkehrsfläche Sudetenstr. 24	2019	8		1,00
Zwischensumme:											<u><u>42,41</u></u>
Gesamtsumme Grundstücke:											<u><u>765.416,19</u></u>

Darlehensübersicht Stiftung St. Jakob zum 31.12.2020

Nr.	Darlehensgeber			Sicherung	Ursprünglicher Betrag	Zinssatz gültig bis	Zinssatz p.a. neu	Zinssatz gültig bis	Darlehens-stand 31.12.2019	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehens-stand 31.12.2020
	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	<u>Kredit für</u>	<u>Kreditkonto-nummer</u>										
St 7	Helaba Frankfurt am Main	AHZ, Auf der Weide	859 977 001	Ausfallbürgschaft der Stadt Marburg	2.556.459,41 €	31.03.2015	2,15%	30.06.2024	1.159.723,75 €	24.530,58	75.469,42	100.000,00	1.084.254,33
St 10	Helaba Frankfurt am Main	AHZ, Auf der Weide	803 785 001	Ausfallbürgschaft der Stadt Marburg	2.164.298,56 €	31.12.2014	2,10%	30.06.2024	1.041.103,36 €	21.452,96	78.547,04	100.000,00	962.556,32
	Stadt Marburg	AZ, Sudetenstraße		Stadt Marburg	250.000,00 €		0,00%		250.000,00 €				250.000,00
SUMME					7.527.217,38				2.450.827,11 €	45.983,54	154.016,46	200.000,00	2.296.810,65

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0529/2022	
	Status:	öffentlich	
	Datum:	28.01.2022	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeitung:	Kauffmann, Fabian (Stiftungsbetreuer); Aab, Jonas		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2022 der Stiftung St. Jakob

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Wirtschaftsplan 2022 der Stiftung St. Jakob wird beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Stiftung St. Jakob obliegt die endgültige Beschlussfassung des Wirtschaftsplans der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg. Der Vorstand der Stiftung hat den Wirtschaftsplan 2022 in seiner Sitzung am 26.01.2022 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diesen in der hier vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2022 der Stiftung St. Jakob

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende



Wirtschaftsplan 2022

Inhaltsverzeichnis

Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen

Vermögensplan

Darlehensübersicht

Gewinn- und Verlustrechnung

	Wi.-Plan 2022		Ist-GuV zum 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Betriebliche Erträge				
Sonstige Erstattungen	6.000,00		0,00	
Erstattungen Telefon, etc.	0,00		0,00	
Erstattungen Versicherungen	11.000,00		9.383,37	
Mieterträge Marburger Altenhilfe St. Jakob, Cölbe	486.000,00		552.000,00	
Mieterträge Betriebskostenerstattungen Cölbe	12.000,00		11.063,45	
Erträge aus Verpachtung Ockershäuser Allee	5.640,00		5.640,00	
Mieterträge Auf der Weide	314.990,00		368.160,00	
Erbpachtentgelt GeWoBau	18.000,00	853.630,00	0,00	946.246,82
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00		0,00	
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00		0,00	
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	33.000,00		94.118,25	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	99.427,46		24.856,87	
	0,00	132.427,46	0,00	118.975,12
Gesamterträge		986.057,46		1.065.221,94
2. Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf				
Sonst. betriebl. Aufwendungen (Büromaterial, Telefon, etc.)	-25,00		-21,60	
Rechts-, Prüfungs-, Beratungs-, Planungskosten	-10.500,00		-9.369,50	
Instandhaltung Gebäude Ist-Aufwand	-45.850,00		-45.118,25	
Instandhaltung Gebäude Rückstellungsbildung	-33.000,00		-33.000,00	
Instandhaltung Gebäude Sudetenstraße	0,00		-104.721,12	
Mietaufwand Hausgemeinschaften St. Jakob, Cölbe	-420.000,00		-548.620,56	
Instandhaltungsrücklage Auf der Weide, Sudetenstraße	0,00		0,00	
Betriebskosten Cölbe	-12.000,00		-10.818,79	
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00		0,00	
Aufwendungen aus Abgang von Anlagevermögen	-355.828,21		0,00	
Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf gesamt		-877.203,21		-751.669,82
3. Steuern, Abgaben, Versicherungen				
Grundsteuern	0,00		0,00	
Versicherungen	-11.000,00		-9.628,03	
Steuern, Abgaben, Versicherungen gesamt		-11.000,00		-9.628,03
4. Zwischenergebnis 1. - 3.		97.854,25		303.924,09
5. Erträge aus öff. und nichtöff. Förderung von Investitionen				
Erträge Stadt Marburg	0,00		0,00	
Erträge Stadt Marburg gesamt		0,00		0,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
Abschreibungen auf Gebäude (Eigenmittel)	-120.867,01		-120.867,01	
Abschreibungen auf Gebäude (Land)	-24.856,87		-24.856,87	
Abschreibungen auf Gebäude (Stadt)	-61.723,13		-61.723,13	
Afa-Minderung wegen Abgang Altgebäude	79.451,33			
Abschreibungen gesamt		-127.995,68		-207.447,01
7. Zwischenergebnis 5. - 6.		-127.995,68		-207.447,01
8. Zinsen und ähnliche Erträge				
Zinserträge für Einlagen bei Kreditinstituten	0,00		0,00	
Sonstige Finanzerträge	0,00		0,00	
Zinsen und ähnliche Erträge gesamt		0,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen für langfristige Darlehen	-39.334,35		-45.983,54	
Sonstige Zinsen	0,00		0,00	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen gesamt		-39.334,35		-45.983,54
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-69.475,78		50.493,54
11. Außerordentliche Erträge				
Spenden und ähnliche Zuwendungen	850,00		0,00	
Periodenfremde Erträge	0,00		0,00	
Außerordentliche Erträge gesamt		850,00		0,00
12. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-68.625,78		50.493,54

Erläuterungen

Gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02. Dezember 2004 wurde eine Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung St. Jakob genehmigt, die mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft trat.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 genehmigte das Regierungspräsidium eine Änderung des § 5 Abs. 1 der Verfassung mit Rückwirkung zum 01.01.2007. Danach besteht das Vermögen der Stiftung aus der zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung i.H.v. 927.994,76 Euro zuzüglich eines Zustiftungsbetrages i.H.v. 109.297,32 Euro.

Eine weitere Änderung der Stiftungsverfassung durch Neufassung der § 3 Abs.1 – 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 wurde per Genehmigungsbescheid am 01.10.2012 durch das Regierungspräsidium Gießen beschieden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen;
- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen;
- Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Altenhilfe ist, durch Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung)

Die Stiftung St. Jakob stellt als Vermieterin ihre Einrichtungen der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH (MAHSJ) zur Verfügung.

Geschäftsjahr 2021

Das Geschäftsjahr 2021 der Stiftung St. Jakob ist wesentlich geprägt durch das Vermietungsgeschäft der Altenpflegeeinrichtungen in Cölbe, Auf der Weide und in der Sudetenstraße an die MAHSJ sowie den Abriss eines von drei Gebäudeteilen des Altenpflegezentrums in der Sudetenstraße einhergehend mit erforderlichen Umbauarbeiten für die Übergangsnutzung während der Bauphase des neu zu errichtenden Altenpflege- und Begegnungszentrums.

Die am 30.06.2017 getroffene Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung der MAHSJ, d.h. Bau eines neuen Altenpflege- und Begegnungszentrums in der Sudetenstraße, ist bestimmend für die Entwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung St. Jakob.

Nachdem im Jahr 2019 der Bauantrag, d.h. die erforderlichen Grundlagenplanungen und erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen erarbeitet sowie Bauvorbereitungsarbeiten (Teilabriss, Gebäudeumbau) in der Sudetenstraße umgesetzt wurden, sind im Jahr 2021 die Umbauarbeiten und der Übergangspflegebetrieb im verbliebenen Bestandsgebäude maßgeblich für den Geschäftsverlauf.

Im Jahr 2019 wurden mit der GeWoBau Marburg GmbH („GeWoBau“) ein Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück in der Sudetenstraße und eine Nießbrauchsvereinbarung für das Bestandsgebäude für den Zeitraum während der Neubautätigkeit bis zur Aufnahme des Altenpflegebetriebes im Neubau geschlossen. Hierfür wurde das Grundstück ideell geteilt, sodass die rechtlichen Verpflichtungen in der Bauphase für den Bestandsgebäudeteil weiterhin bei der Stiftung bzw. der MAHSJ und für den Neubauteil bei der GeWoBau liegen. Für die Liegenschaft in Cölbe konnte eine Reduzierung der Miete an die GeWoBau erzielt werden, womit günstigere Finanzierungskosten weitergegeben werden.

Aufgabe im Jahr 2022 wird es neben der Fortführung der Vermietung in Cölbe mit neuen Mietsätzen sein, den Umzug des Altenpflegeheims Sudetenstraße in den Neubau zu vollziehen, ein Nachnutzungskonzept für das Bestandsgebäude zu schaffen und die wirtschaftliche Wirkung der neuen Besitzverhältnisse auf die Stiftung St. Jakob zu prüfen.

Planung für das Jahr 2022

Für die Planung 2022 wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Die Stiftung St. Jakob ist Vermieterin aller ihr obliegenden Altenpflegeeinrichtungen an die MAHSJ.
- Die Mietverträge zwischen der GeWoBau, der Stiftung St Jakob und der MAHSJ für die Einrichtungen in der Sudetenstraße (Altgebäude bis zum Umzug) und Auf der Weide werden fortgeführt.
- Die ab dem 01.10.2020 erfolgte Reduzierung der Miete an die GeWoBau für die Liegenschaft in Cölbe wird ab 01.01.2022 in einem Umfang von zunächst 66 T€ p.a. an die MAHSJ weitergereicht. Eine Erhöhung der Miete an die GeWoBau um 1 T€ pro Monat erfolgt zum 01.01.2026, eine weitere Erhöhung um 2 T€ weitere fünf Jahre später.
- In der Sudetenstraße erfolgt der Umzug in das neue Altenpflegeheim im Februar 2022. Dadurch reduziert sich die Mietzahlung an die Stiftung um 34 T€ p.a. Diese vorläufige Annahme ist nach Vorliegen endgültiger Zahlen nach Eintritt in einen eingeschwungenen Zustand der neuen Miet- und Besitzverhältnisse zu validieren.
- Ab Februar 2022 erhält die Stiftung St. Jakob von der GeWoBau das Erbpachtentgelt für das Grundstück, auf dem der Neubau errichtet ist (18 T€ p.a.). Es wird abermals eingesetzt, um die Miete der MAHSJ in gleicher Höhe zu reduzieren.
- Die Stadt Marburg vereinnahmt eine Bürgschaftsprovision der GeWoBau für die Finanzierung des Neubaus in der Sudetenstraße. In gleicher Höhe bezuschusst sie die Stiftung St. Jakob. In dieser Höhe erfolgt eine weitere Mietreduzierung der MAHSJ.
- Nach Inbetriebnahme des von der GeWoBau errichteten Neubaus ist der Erbpachtvertrag dergestalt zu ändern, dass der Nießbrauch zugunsten der Stiftung entfällt und die GeWoBau über das Bestandsgebäude verfügen kann. Infolgedessen ist dessen Restbuchwert abgängig und der dazugehörige Sonderposten vollständig aufzulösen.
- Die Tilgung der in der Stiftung verbliebenen Helaba-Kredite erfolgt planmäßig.
- Der zinslos gewährte Kredit der Stadt Marburg i.H.v. 250 T€ erfährt eine Umwandlung in Eigenkapital.
- Das Altgebäude geht zur Nachnutzung kostenfrei an die GeWoBau.

Betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien der Stiftung St. Jakob an die GWH-Wohnungsbaugesellschaft, die GeWoBau und die MAHSJ werden mit 854 T€ geplant. Sie setzen sich zusammen aus den Erträgen aus der Verpachtung von Grundstücken an die GWH (Ockershäuser Allee, 5,6 T€) sowie an die GeWoBau (Sudetenstraße 24, 18 T€), einer an die GeWoBau weiterzuleitenden Betriebs- und Nebenkostenerstattung (12 T€), Erstattungen der MAHSJ für Versicherungen (11 T€)

und weiterhin aus Mieterlösen für die Einrichtungen in der Sudetenstraße und Auf der Weide (315 T€) sowie in Cölbe (486 T€) und zuletzt einer Weiterleitung von Bürgerschaftsprovisionen durch die Stadt Marburg (6 T€). Hinzu kommt die Erstattung von Instandhaltungen Cölbe (33 T€).

Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens aus Landesmitteln als Gegenposition zu den Abschreibungen bzw. dem Restbuchwertabgang wird mit 99 T€ als Erlös abgebildet. Die konkrete Höhe verändert sich jeweils in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Vermögensveränderung beim Wirtschaftsgut im Geschäftsjahr. Die 99 T€ entsprechen einer Komplettauflösung des Restbetrages wegen der Altgebäudeübertragung an die GeWoBau.

Insgesamt werden Erträge i.H.v. 986 T€ geplant.

Wirtschafts-/Verwaltungsbedarf

Für Rechts-, Beratungs-, und Planungskosten sind insgesamt 11 T€ eingeplant. Der Mietaufwand für die Einrichtung in Cölbe ist mit 420 T€ beziffert, 12 T€ sind für die dortigen Nebenkosten geplant. Gemäß vertraglicher Regelung werden 33 T€ als Instandhaltungsrücklage sowie 46 T€ als tatsächlicher Instandhaltungsaufwand an Gebäudeteilen aufwandswirksam geplant.

Aus dem Abgang des Altgebäudes in der Sudetenstraße an die GeWoBau wird ein Abgangsverlust i.H.v. 356 T€ berücksichtigt. Mit den 99 T€ aus der Auflösung des restlichen Sonderpostens verrechnet, ergibt sich saldiert ein realer Abgangsverlust aus Anlagevermögen i.H.v. 256 T€.

Insgesamt wird der Aufwand für Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf mit rd. 877 T€ beziffert.

Steuern/Versicherungen

Hier sind rd. 11 T€ als Versicherungskostenerstattungen für das Mietobjekt in Cölbe an die GeWoBau berücksichtigt.

Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen

Unter dieser Position wird zum Planungszeitpunkt mit keinen Erträgen gerechnet.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Der ausgewiesene Betrag beziffert die Höhe der gesamten Abschreibungen für die Immobilien in 2022. Die prognostizierten Bruttoabschreibungen belaufen sich auf rd. 128 T€.

Zinsen und ähnliche Erträge

Für 2022 wird nicht mit Zinserträgen gerechnet.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen für die langfristigen Darlehen bei der Helaba betragen in 2022 rd. 39 T€. Das von der Stadt Marburg für Planungskosten zur Weiterentwicklung und Modernisierung der Altenhilfe in Marburg gewährte Darlehen i.H.v. 250 T€ wurde zinslos zur Verfügung gestellt. Gemäß Haushaltsplanung der Stadt wird von einer Umwandlung in langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital ausgegangen.

Ergebnis

Im Wirtschaftsplan 2022 errechnet sich unter Annahme der in den Planungsparametern genannten Prämissen ein Jahresverlust in Höhe von rd. 69 T€. Mit Blick auf die Maßgabe, das Stiftungskapital zu erhalten, ist dabei zu bedenken, dass das Eigenkapital in Höhe der Umwandlung des zinslosen Darlehens der Stadt Marburg gestärkt wird.

Weitere Bestandteile

Weitere Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind neben der Gewinn- und Verlustrechnung der beiliegende Vermögensplan sowie die Darlehensübersicht.

Schlussbemerkung

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die zum Planungszeitpunkt bekannten Sachverhalte und die daraus für 2022 resultierenden Aufwendungen und Erträge.

Für 2022 ist die vorgenommene Senkung des Mietentgeltes für die Einrichtung in Cölbe von der GeWoBau an die Stiftung St. Jakob berücksichtigt. Die Stiftung St. Jakob hat wiederum eine Mietsenkung an die Marburger Altenhilfe eingeplant. Deren endgültige Höhe kann aber erst nach Ablauf des Jahres 2022 bestimmt und endabgerechnet werden.

Die GeWoBau fungiert als Bauherrin für den Neubau der Altenpflegeeinrichtung in der Sudetenstraße. Für das benötigte Grundstück ist ein Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stiftung St. Jakob und der GeWoBau geschlossen worden.

Für den Zeitraum der Neubauphase ist der Altenpflegebetrieb bis zum Umzug in den Neubau sowie der im Nebengebäude Sudetenstraße 24a ehemals untergebrachte Kinderhort im verbleibenden Bestandsgebäude etabliert. Hierfür waren umfangreiche Umbauarbeiten in 2020 notwendig.

In den Planungen für 2022 geht die Stiftung St. Jakob von einer lastenfreien Übertragung des Grundstücks inkl. des Bestandsgebäudes an die GeWoBau aus. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neugebäudes wird das Pachtentgelt mit 18 T€ angenommen.



Dr. Thomas Spies
Vorsitzender der Stiftung St. Jakob

Vermögensplan

Ausgaben (Mittelverwendung)

lfd. Nr.	Bezeichnung	€	Erläuterungen
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	0,00	Investitionen
2.	Tilgung von Krediten	160.665,65	s. Darlehensübersicht
3.	Jahresverlust	68.625,78	s. GuV
4.	Freie Liquidität	155.105,00	Überdeckung
Ausgaben des Vermögensplans		384.396,43	

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

lfd. Nr.	Bezeichnung	€	Erläuterungen
1.	Zuführung zu Rückstellungen abzügl. Entnahmen	0,00	
2.	Zuführung zu den Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen	-99.427,46	Gebäudeabgang
3.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	483.823,89	Gebäudeabgang
4.	Jahresüberschuss	-	
Deckungsmittel des Vermögensplans		384.396,43	

Darlehensübersicht

Nr.	Darlehensgeber	Zinssatz p.a.	Zinssatz gültig bis	Darlehensstand 31.12.2021	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehensstand 31.12.2022
St 7	Helaba	2,15%	30.06.2024	1.007.153,59	21.232,69	78.767,31	100.000,00	928.386,28
St 10	Helaba	2,10%	30.06.2024	882.351,12	18.101,66	81.898,34	100.000,00	800.452,78
/	Stadt Marburg			250.000,00				-
SUMME				2.139.504,71	39.334,35	160.665,65	200.000,00	1.728.839,06

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0537/2022	
	Status:	öffentlich	
	Datum:	01.02.2022	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeitung:	Friedrich, Jochen (FDL 69); Aab, Jonas (FD 20)		
Beratungsfolge			
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich	

Mitgliedschaft in der Energiegenossenschaft Marburg-Biedenkopf eG

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg wird Mitglied in der Energiegenossenschaft Marburg-Biedenkopf eG.

Sachverhalt

Am 28.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand (VO/6829/2019) ausgerufen und damit die menschengemachte „Klimakrise als existenzielle Bedrohung für die Artenvielfalt und den Menschen“ anerkannt. Mit der Ausrufung des Klimanotstands hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Universitätsstadt Marburg bis 2030 klimaneutral werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Magistrat Informationsveranstaltungen und Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt und hat den Klima-Aktionsplan 2030 erarbeitet, der am 26.06.2020 (VO/7430/2020) seitens der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet wurde.

In dem Klima-Aktionsplan 2030 sind verschiedene Maßnahmen für die Förderung der regenerativen Energie aufgeführt. So soll die Universitätsstadt Marburg u.a. Freiflächen-Photovoltaik Anlagen im Außenbereich unterstützen. Zudem sollen bei der Realisierung künftiger Windkraftanlagen die Umsetzung in Form von Bürger*innenwindanlagen erfolgen. Weitere Ziele sind u.a. die Beteiligung

an Windkraftanlagen auch außerhalb des Marburger Stadtgebietes sowie perspektivisch auch die Realisierung von Bioenergiedörfer(n) und der Ausbau von Nahwärmenetzen.

Die Beteiligung an der Energiegenossenschaft („EGMB“) wird aus Sicht der Universitätsstadt Marburg als eine Form dieser Unterstützung gesehen. Die Beteiligung an der EGMB ermöglicht einen direkten Einfluss auf die Art der Projekte und somit eine regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 zu erreichen, benötigt die Universitätsstadt Marburg bei den letzten 20-30% die Unterstützung des Landkreises aufgrund der benötigten Flächen (Freiflächen PV / Agri PV) und Hügel/Kuppen (Windkraft) Potenziale. Auf diese Flächen könnte durch die Beteiligung an der EGMB und die dadurch entstehende Kooperation mit dem Landkreis zugegriffen werden.

Um die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft einzugehen, ist dies gemäß § 127a HGO gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Vorfeld ist hierzu ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen, denn nach § 51 Nr. 11 HGO ist die STVV über das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung (hier: Mitgliedschaft EGMB) ausschließlich entscheidungsbefugt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

75 Anteile á 100 € (insgesamt: 7.500 €)

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0321/2021
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.09.2021
Antragsteller*in:	Alternative für Deutschland	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der AfD betr. Sachbeschädigung bei AfD-Vertretern

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt auf das Schärfste die Beschädigungen eines Privathauses am Hansenhaus und eines privaten PKWs im Südviertel im Nachgang zur Bundestagswahl durch vermutlich linksextremen politisch motivierten Vandalismus, Stichwort Antifa. Die Stadtverordneten bekräftigen zugleich, dass das Klima der Toleranz, Vielfältigkeit, Weltoffenheit und Menschlichkeit weiterhin in Marburg auch gegenüber Vertretern rechter Parteien zum Selbstverständnis der Stadt gehört.

1. Der Magistrat wird diese Haltung auch weiterhin aktiv vertreten und bekannt geben.
2. Diese Art der Gewalt wird von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg nicht unwidersprochen hingenommen oder gar toleriert!
3. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit großer Sorge, dass Verunglimpfungen, Bedrohungen und Übergriffe gegenüber Sachen und gerade gegenüber Menschen, die sich kommunalpolitisch engagieren, zunehmen und seit Jahren zum politischen Alltag in Marburg gehören. Hass und Gewalt dürfen in unserer Gesellschaft nicht toleriert werden. Sie haben weder in Marburg noch anderswo einen Platz!
4. Die Stadtverordneten bekräftigen zugleich, dass das Klima der Toleranz, Vielfältigkeit, Weltoffenheit und Menschlichkeit in Marburg zum Selbstverständnis der Stadt und Ihrer

Einwohner gehört. Die Stadtverordnetenversammlung wird diese Haltung auch weiter aktiv vertreten. Es ist weiter notwendig, eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Verantwortung eines jeden Einzelnen und über die Grundwerte unseres demokratischen Miteinanders zu führen.

5. Der Magistrat wird aufgefordert Initiativen und Projekte gegen linksextreme Gewalt und Terror, speziell der Antifa, die diese gegenüber Sachen und Personen ausübt, zu initiieren. Schluss mit dem Kuschelkurs gegenüber Linksterroristen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat darüber zeitnah zu berichten und die Ergebnisse öffentlich zu publizieren.
6. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung stellen sicher, dass die Antifa und gleichgesinnte linksextreme Initiativen und Vereinigungen nicht durch von Steuerzahlern erwirtschaftete städtische Finanzmittel unterstützt werden.
7. Die Stadt Marburg trägt aktive Sorge für den Schutz seiner politischen Akteure gleich welcher Couleur. Der Magistrat wird aufgefordert hier aktiv mit den Sicherheitsbehörden zusammen zu arbeiten.
8. Der Magistrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Verursacher der Beschädigungen ausfindig gemacht und bestraft werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Matthias Pozzi**Anlage/n**

- 1 Änderungsantrag AfD
- 2 Änderungsantrag

Änderungsantrag der AfD

zum

Antrag der AfD betr. Sachbeschädigung bei AfD-Vertretern (VO/0321/2021)

Antrag der AfD betr. Sachbeschädigung bei Kommunalpolitikern

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt auf das Schärfste die Beschädigungen eines Privathauses am Hansenhaus und eines privaten PKWs im Südviertel im Nachgang zur Bundestagswahl durch vermutlich linksextremen politisch motivierten Vandalismus, Stichwort Antifa. Die Stadtverordneten bekräftigen zugleich, dass das Klima der Toleranz, Vielfältigkeit, Weltoffenheit und Menschlichkeit weiterhin in Marburg auch ggü. Vertretern rechter Parteien zum Selbstverständnis der Stadt gehört.

1. Der Magistrat wird diese Haltung auch weiterhin aktiv vertreten und bekannt geben.
2. Diese Art der Gewalt wird von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg nicht unwidersprochen hingenommen oder gar toleriert!
3. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit großer Sorge, dass Verunglimpfungen, Bedrohungen und Übergriffe gegenüber Sachen und gerade gegenüber Menschen, die sich kommunalpolitisch engagieren, zunehmen und seit Jahren zum politischen Alltag in Marburg gehören. Hass und Gewalt dürfen in unserer Gesellschaft nicht toleriert werden. Sie haben weder in Marburg noch anderswo einen Platz!
4. Die Stadtverordneten bekräftigen zugleich, dass das Klima der Toleranz, Vielfältigkeit, Weltoffenheit und Menschlichkeit in Marburg zum Selbstverständnis der Stadt und Ihrer Einwohner gehört. Die Stadtverordnetenversammlung wird diese Haltung auch weiter aktiv vertreten. Es ist weiter notwendig, eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Verantwortung eines jeden Einzelnen und über die Grundwerte unseres demokratischen Miteinanders zu führen.
5. Der Magistrat wird aufgefordert Initiativen und Projekte gegen linksextreme Gewalt und Terror, speziell der Antifa, die diese gegenüber Sachen und Personen ausübt, zu initiieren. Schluss mit dem Kuschelkurs gegenüber Linksterroristen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat darüber zeitnah zu berichten und die Ergebnisse öffentlich zu publizieren.

6. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung stellen sicher, dass die Antifa und gleichgesinnte linksextreme Initiativen und Vereinigungen nicht durch von Steuerzahlern erwirtschaftete städtische Finanzmittel unterstützt werden.
7. Die Stadt Marburg trägt aktive Sorge für den Schutz seiner politischen Akteure gleich welcher Couleur. Der Magistrat wird aufgefordert hier aktiv und eng mit den Sicherheitsbehörden zusammen zu arbeiten.
8. Der Magistrat wird beauftragt ein Sicherheitskonzept vorzulegen, dass z.B. in der Lenkungsgruppe Sicherheit besprochen und bewertet werden kann.
9. Die Stadt Marburg lobt einen Fonds aus, der entsprechende finanzielle Mittel bereithält, um alle ehrenamtlichen städtischen Kommunalpolitiker, Vereine und Vereinigungen bei politisch motivierten Angriffen (wie Sachbeschädigung, Vandalismus, Körperverletzung etc.) vollständig zu entschädigen. Es sollen also pro Schadensfall keine Obergrenzen gelten.
10. Der Magistrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Verursacher der Beschädigungen ausfindig gemacht und bestraft werden.

Matthias Pozzi

**Gemeinsamer Änderungsantrag
der Fraktionen von CDU/FDP, B90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste
Marburg sowie der BfM, der Piratenpartei und des Stadtverordneten Götting**

zum

**Antrag der AfD betr. Sachbeschädigung bei AfD-Vertretern
(VO/0321/2021)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg erneuert die Marburger Erklärung gegen Gewalt aus dem Jahre 2014.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich entschieden gegen Gewalt sowie deren Androhung aus.

Jeder Mensch muss vor widerrechtlicher Gewalt und gesellschaftlicher Ausgrenzung, wie beispielsweise durch Mobbing geschützt werden. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder wegen religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse ausgeschlossen, bedroht oder gewalttätig angegriffen werden.

Gewalt ist in keiner Form akzeptabel.

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt Maßnahmen, die

- Entstehung von Gewalt verhindern,
- Zivilcourage fördern, damit Gewalt erkannt wird und nicht unbeachtet bleibt,
- die Einhaltung sozialer Normen festigen,
- Opfern von Gewalt bei der Bewältigung des erfahrenen Unrechts helfen und
- zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Gewalttäterinnen und -tätern beitragen.

Gemeinsam spricht sich die Stadtverordnetenversammlung für den Erhalt und eine gezielte Weiterentwicklung geeigneter Gewaltpräventionsmaßnahmen in unserer Stadt aus.

Die Marburger Stadtverordnetenversammlung bezieht klar Stellung gegen Gewalt in jeder Form.

Begründung:

Erfolgt mündlich durch die Stadtverordnetenvorsteherin.

Jens Seipp

Andrea Suntheim-Pichler

Christian Schmidt

Steffen Rink

Renate Bastian

Isabella Aberle

Dietmar Göttling

Dr. Michael Weber

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0403/2021
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2021
Antragsteller*in:		

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich

Antrag des Stadtverordneten Göttling betr. Klimavorbehalt

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat der Stadt Marburg berücksichtigen unverzüglich bei jeglichen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima und bevorzugen Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.

Seitens der Verwaltung werden alle Beschlussvorlagen durch eine formalisierte Betrachtung zu den Folgen für das Klima ergänzt, klimafreundlichere Alternativen überprüft und dargestellt. Es wird gekennzeichnet, ob der zu fassende Beschluss sich positiv, negativ oder neutral auf das Klima auswirkt.

Begründung

Orientiert an dem Leitsatz „Global denken - lokal handeln“ müssen wir auch in der Stadt Marburg konsequent vorangehen und bei jeder Entscheidung die Folgen für das Klima betrachten, insbesondere bei dem ehrgeizigen Ziel der Klimaneutralität in verbleibenden 8 Jahren.

Während bei allen Magistratsvorlagen die finanziellen Auswirkungen formalisiert am Ende des Beschlussvorschlags abgefragt werden, fehlt diese Abfrage bei den Auswirkungen für das Klima

bzw. zur CO2 Reduktionsrelevanz. Fraktionsanträge bzw. Anträge von Stadtverordneten sollen ebenfalls von Seiten der Verwaltung mit einer dementsprechenden Stellungnahme versehen werden.

Wenn Marburg im Jahre 2030 Klimaneutralität erreichen will, ist die Transparenz zur Klimarelevanz bei Beschlüssen unverzichtbar.

Dietmar Göttling

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0524/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.01.2022
Antragsteller*in:	Marburger Linke Piratenpartei	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	Vorberatung	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke, der Piratenpartei und des StV. Götting betr. Schutz der Lahnauen

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert, die kürzlich erneut geäußerten Pläne für ein neues Gewerbegebiet in den Lahnauen südlich der Südspange in Cappel (Cappeler Feld) nicht weiter zu verfolgen.

Begründung

In der örtlichen Presse hat sich Oberbürgermeister Spies erneut dafür ausgesprochen, in der Lahnau südlich der Südspange Flächen im Cappeler Feld als Gewerbegebiet zu nutzen - und dies entgegen dem Vorschlag des Regierungspräsidiums, diese Flächen auszulassen, da sie als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz fungieren und deshalb nicht bebaut werden dürfen. Gegen dieses Vorhaben formiert sich bereits jetzt schon starker Widerstand in der Stadtgesellschaft. Neben Natur- und Umweltschützer*innen, die die ökologische Qualität der Lahnauen hervorheben, kritisieren auch viele Naherholungssuchende und Freizeitsportler*innen, die die Wege im Cappeler Feld in hohen Maßen nutzen, die nicht nachzuvollziehende Ankündigung des Oberbürgermeisters.

Im aktuellen Koalitionsvertrag „Eine Zukunft für alle – Unser Weg in die sozial-ökologische Moderne für Marburg“ heißt es im Kapitel „Gewerbeentwicklung“: „Die Ansiedlungs- und

Flächenentwicklungspolitik gilt es im Sinne sozial-ökologischer Nachhaltigkeit kriteriengeleitet und unter Einbindung der Bevölkerung zu gestalten, ...“. S. 34

Den Worten sollten auch entsprechende Taten folgen und die Bürger*innen in einem breit angelegten Bürger*innenbeteiligungsverfahren bei der Entwicklung neuer Gewerbeflächen einbezogen werden.

Renate Bastian

Tanja Bauder-Wöhr

Dietmar Götting

Dr. Michael Weber

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0535/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.01.2022
Antragsteller*in:		

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag des StV Götting betr. Schutz der Lahnauen beim Hafenfest 2022

Beschlussvorschlag

1. Zum Schutz der Lahnauen wird die Erlaubnis der Stadt Marburg zum Betrieb von Fahrgeschäften (z.B. Autodrome, Karussells) in den Lahnauen ab sofort nicht mehr erteilt. Sollten bereits Genehmigungen erteilt worden sein, werden diese zurückgezogen.
2. Das Befahren der Lahnauen zur Errichtung von Aufbauten in Leichtbauweise bzw. Zelten wird nur auf gedeckten Wegen für Kleintransporter erlaubt.

Begründung

Das ökologische Bewusstsein für die Bedeutung der Lahnauen in Marburg scheint beim Oberbürgermeister nicht besonders ausgeprägt zu sein, dies hat er sowohl mit seinem Wunsch, die Lahnauen in Cappel als Gewerbegebiet freizugeben, als auch den Betrieb von Fahrgeschäften in den Lahnauen im Rahmen des diesjährigen Hafenfestes erlauben zu wollen, deutlich gemacht. Erschwerend kommt hinzu, dass Marburg in diesem Jahr das 800ste Stadtjubiläum feiert und das Hafenfest noch größer ausfallen soll.

Natur- und Umweltschützer*innen haben in den letzten Jahren wiederholt auf die schweren

ökologischen Schäden und Gefahren aufmerksam gemacht, die durch die Volksfeste in den Lahnauen verursacht worden sind und die auch heute noch deutlich sichtbar sind.

Insbesondere das Befahren der Uferbereiche der Lahn mit schwerem Gerät und der Betrieb von Fahrgeschäften unmittelbar in Ufernähe sind aus ökologischen Gründen nicht vertretbar. Besonders dramatisch wird die Situation dann, wenn es regnet und die schweren LKWs und die schweren Aufbauten sich in die Erde eingraben und auch eine Gefahr für die Sauberkeit des Lahnwassers darstellen.

Es gibt genügend Möglichkeiten, Volksfeste - wie das Hafenfest -, bei denen schweres Gerät verwendet wird, auf befestigten öffentlichen Plätzen (u.a. Elisabeth-Blochmann-Platz, Gerhard-Jahn-Platz, Platz vor dem EPH) stattfinden zu lassen.

Eigentlich müsste es für Marburg als Klimanotstandsstadt eine Selbstverständlichkeit sein, ihre wertvollen Lahnauen zu schützen und insbesondere im Jubiläumsjahr den Mitbürger*innen und zahlreichen Gästen zu zeigen, dass Umwelt- und Klimaschutz in Marburg höchste Priorität genießen.

Dietmar Göttling

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0541/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.02.2022
Antragsteller*in:	Marburger Linke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Bürger*innenbeteiligung	Vorberatung	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Energiekostenzuschuss/Inflationsausgleich für Stadtpassinhaber*innen

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg zahlt Haushalten von Stadtpassinhaber*innen (jede*r Stadtpassinhaber*in) einen einmaligen Energiekostenzuschuss/Inflationsausgleich von 100 Euro für den Winter '21/Frühjahr `22, um steigende Energie- aber auch Lebenshaltungskosten durch einen städtischen Zuschuss für Menschen mit geringem Einkommen sozial abzufedern. Dieser Zuschuss soll im März 2022 ausgezahlt werden. Der Magistrat wird gebeten ein Modell zu entwickeln, dass der Zuschuss nicht bei Transferleistungen angerechnet wird, z.B. eine Gutscheinelösung. Die Maßnahme soll intensiv beworben werden.

Begründung

In den vergangenen Monaten sind die Energiepreise explodiert - vor allem für Öl und Gas, die zum Heizen genutzt werden. Bereits 2020 hatte es durch die CO₂-Bepreisung einen spürbaren Anstieg gegeben.

Auch die Stadtwerke Marburg haben 2021 und in einem geringeren Maße 2022 die Preise für Gasversorgung erhöht. Andere Anbieter kündigten sogar in größerem Maße Verträge. In der Folge übernahmen in Marburg die Stadtwerke die gesetzlich garantierte Grundversorgung, allerdings zu

deutlich höheren Preisen.

Haushalte mit geringem Einkommen sind von steigenden Energiepreisen besonders betroffen, da sie einen prozentual höheren Anteil des verfügbaren Einkommens für Energie und Wohnen aufwenden müssen als Haushalte mit mittlerem und höherem Einkommen.

Um den gestiegenen Heizkosten zu begegnen, plant die Bundesregierung im Sommer Bezieher*innen von Wohngeld einen einmaligen Zuschuss von mindestens 135 Euro zukommen zu lassen. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hält diesen Zuschuss für zu niedrig und zu spät und fordert einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro.

Die Universitätsstadt Marburg unterstützt Haushalte mit einem niedrigen Einkommen u.a. durch den Stadtpass. Im Jahr 2020 machten davon knapp 5000 Marburger*innen Gebrauch. Die Stadt sollte einen Beitrag leisten, dass diese Familien nicht durch steigende Energiekosten in weitere Not geraten.

Legt man die geschätzten Zahlen zugrunde, würden bei einem einmaligen Zuschuss von 100 Euro im März `22 dem städtischen Haushalt Mehrkosten von ca. 500.000 Euro entstehen. Eine Summe, die mit Blick auf die gute Haushaltssituation durch enorme Steuermehreinnahmen, mehr als vertretbar zu sein scheint.

Der Koalitionsvertrag „Eine gute Zukunft für alle – Unser Weg in die sozial-ökologische Moderne für Marburg“ bekennt sich zu bezahlbarer Energie für alle und zu einer Weiterentwicklung des Marburger Stadtpass. Mit einem einmaligen Zuschuss zur Energieversorgung können beide Ziele miteinander verbunden werden.

Renate Bastian

Anja Kerstin Meier-Lercher

Jan Schalauske

Roland Böhm

Miguel Sanchez-Arvelo

Tanja Bauder-Wöhr

Inge Sturm

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0559/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.02.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr.: Corona-Prämie für aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Marburg

Beschlussvorschlag

Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Marburg erhalten als Ausdruck der Wertschätzung eine Corona-Prämie in Form eines marburgGutscheins in Höhe von 100.- Euro.

Die Abteilungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten eine Pauschale von 500.- Euro ebenfalls in Form der marburgGutscheine.

Die Finanzierung erfolgt über das Konto 337010 im Rahmen der geltenden Budgetierungsregeln.

Begründung

Angehörige der Feuerwehr setzen sich bei ihren Einsätzen während der Corona Pandemie einen erhöhten Gesundheitsrisiko aus.

Sie sind sich dem erhöhten Ansteckungsrisiko und den eventuellen Folgen durchaus bewusst, nehmen aber dennoch uneingeschränkt ihre Aufgaben in den Einsätzen zum Wohle der Gesellschaft wahr.

Durch die Umstellung auf digitale Ausbildung ist ein deutlich höherer Zeitaufwand für die Organisation und Durchführung der Unterrichtseinheiten von Nöten. Mit dem Bonus soll dieser Zeitaufwand belohnt werden.

Durch die Auszahlung in Form von marburgGutscheinen wird als positiver Nebeneffekt auch die Marburger Wirtschaft in Corona Zeiten weiter unterstützt.

Jens Seipp Dirk Bamberger Karin Schaffner Michael Selinka Roger Pfalz

Anlage/n

Keine

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0495/2022	
	Status:	öffentlich	
	Datum:	12.01.2022	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	14 - Prüfungsamt		
Sachbearbeitung:	Rausch, Norbert; Kugland, Helena		
Beratungsfolge			
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich	

Jahresbericht 2021 der Antikorruptionsstelle

Beschlussvorschlag

Der Jahresbericht 2021 der Antikorruptionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Entsprechend den bestehenden Beschlusslagen soll einmal jährlich ein Bericht über die Tätigkeit der Antikorruptionsstelle vorgelegt werden.

Der in der Anlage beigefügte Jahresbericht 2021 gibt Auskunft über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und stellt die im abgelaufenen Jahr ergriffenen Maßnahmen dar. Ferner greift der Bericht in zusammengefasster Form die Anfragen, Hinweise und eigenen Ermittlungen der Antikorruptionsstelle auf.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n

- 1 Jahresbericht 2021 der Antikorruptionsstelle

Jahresbericht

2021

der

Antikorruptionsstelle

1. Einleitung

Entsprechend der Beschlusslage der städtischen Gremien, wird einmal jährlich über die Tätigkeiten und Aufgabenstellungen der Korruptionspräventionsarbeit Bericht erstattet.

Auch im Berichtsjahr 2021 wurde in Presse und Netz über Schadensfälle berichtet, die deutlich vor Augen führen, welches immense Schadenspotential das Fehlverhalten einer einzelnen Person oder einer Gruppe von Personen für die jeweils betroffene Behörde in sich birgt. Die mit der Korruptionspräventionsarbeit einhergehenden Bemühungen zur stetigen Einhaltung der gesetzlichen, betrieblichen und ethischen Standards zielen deswegen besonders darauf ab, finanzielle wie reputable Schäden von der Universitätsstadt Marburg fernzuhalten und damit das Vertrauen der Bürger*innen in den Rechtsstaat und seine öffentlichen Einrichtungen dauerhaft sicherzustellen.

Aufgabenstellung der Korruptionspräventionsarbeit ist neben der Wissensvermittlung und Sinnschärfung, die Beschäftigten für bestehende Gefahrenquellen zu sensibilisieren und sie – auch und gerade in kritischen Situationen – vor Fehlentscheidungen zu bewahren. Korruptionspräventionsarbeit ist dabei nicht als statischer, sondern als dynamischer Prozess zu verstehen, der es stetig erfordert die bestehenden Regelungen an den Wandel der kommunalen Aufgabenstellungen anzupassen. Am Beispiel der in vielerlei Hinsicht neuen Frage- und Aufgabenstellungen für das öffentliche Gemeinwesen im Umgang mit der Corona-Pandemie und den damit auch einhergehenden Veränderungen im Nachfragebereich städtischer Dienstleistungsangebote lässt sich gut erkennen, dass Maßnahmen und Regelungen von gestern schon morgen nicht mehr zeitgemäß sein können bzw. einer Anpassung oder Neubewertung bedürfen.

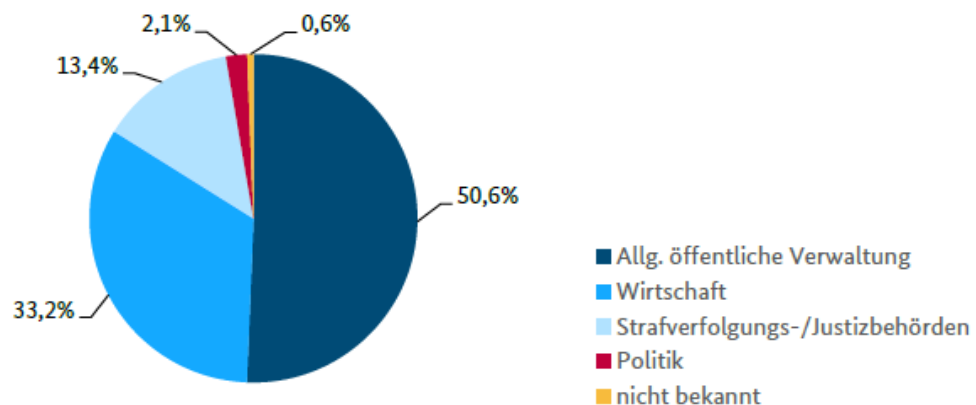
Losgelöst von den eigenen Bemühungen und Herausforderungen an die Korruptionspräventionsarbeit wird zur unkomplizierten Meldung vermeintlicher Ungereimtheiten oder Verdachtsfällen eine niederschwellige und unmittelbare Kontaktaufnahmemöglichkeit mit der Antikorruptionsstelle unter der zentralen E-Mail-Adresse antikorruption@marburg-stadt.de vorgehalten.

2. Rahmenbedingungen

Nach den im September 2021 im „Bundeslagebild Korruption 2020“ veröffentlichten Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes (BKA) stieg die Anzahl polizeilich registrierter Korruptionsstraftaten in 2020 leicht an (5.510 Fälle). Den durch erkannte Korruptionsdelikte eingetretenen materiellen Schaden beziffert der Bericht auf 81,2 Mio. Euro. Hinzu kommen die materiell nicht messbaren Reputationsschäden, die in der Wahrnehmung oft deutlicher und nachhaltiger in Erinnerung bleiben als die finanziellen Schäden. Wie dem Bericht weiter zu entnehmen ist, waren 71 % der tatbereiten Nehmer Amtsträger. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil der Amtsträger unter den tatbereiten Nehmern damit leicht zu, bewegte sich aber insgesamt auf dem bekannten Niveau der Vorjahre. Erstmals seit 5 Jahren wurden wieder mehr Nehmer auf Sachbearbeitungsebene als in Führungspositionen festgestellt. In erster Linie bezogen sich die angenommenen Vorteile auf die Annahme von Bargeld.

Wie das BKA in seinen Erkenntnissen zur Geberseite ausführt, war die öffentliche Verwaltung erneut und in der Gesamtzahl auch überwiegend das bevorzugte Ziel der Geberseite. Dabei stand in erster Linie die Erlangung behördlicher Genehmigungen im Vordergrund.

Zielbereiche der Korruption



Quelle: Korruption Bundeslagebild 2020, BKA

Der Verfahrensursprung ergab sich im Kalenderjahr 2020 zu über $\frac{3}{4}$ aus polizeiexternen Quellen. Nach Schlussfolgerung des BKA scheinen sich die Entwicklungen der Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die eingerichteten Hinweisgebersysteme in den öffentlichen Verwaltungen hier zumindest unterstützend mit auszuwirken.

Die fachlichen Ausführungen zu den polizeilichen Korruptionserkenntnissen machen deutlich, dass der Ansatz einer fortlaufenden Aufklärung und Sensibilisierung gepaart mit einem niederschweligen Hinweisgebersystem geeignete Maßnahmen darstellen, um die Korruptionsgefahren insgesamt einzudämmen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu offenbaren.

3. Innerstädtische Maßnahmen

Nach der Ersteinführung eines Online-Schulungsportals und Ausrollen eines Schulungsmoduls „Korruptionsprävention“ im Kalenderjahr 2020 für einen Großteil der Beschäftigten stand im Kalenderjahr 2021 die Anbindung weiterer Verwaltungsteile, die im ersten Schritt noch nicht angebunden werden konnten, im Vordergrund. Nach erfolgter Einzelabstimmung mit den betroffenen Bereichen, insbesondere im Bereich der pädagogischen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen, den Betreuungsangeboten und der Schulverwaltungen, konnte die Schulungszuweisung im Jahresverlauf 2021 nochmals erheblich gesteigert werden. Zum Ende des Jahres 2021 hatten über 1200 Beschäftigte die Korruptionspräventionsschulung erfolgreich absolviert. Die aktuell noch nicht möglichen Zuweisungen (rund 200) betreffen ausschließlich Bereiche die keiner besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen (im Schwerpunkt den Reinigungsbereich). Insoweit gilt es festzustellen, dass bezogen auf die korruptionsgefährdeten Bereiche mittlerweile eine flächendeckende Präventionsschulung innerhalb der Stadtverwaltung erreicht werden konnte.

Die zur Schulung eingesetzte Software wird mittlerweile auch für weitere Schulungsbedarfe in der Stadtverwaltung genutzt. Konkret wurde inzwischen auch ein Datenschutzmodul ebenfalls verwaltungswweit ausgerollt.

Weiterer wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit war die erstmalige Erstellung einer Handlungsstrategie für den konkreten Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen (Notfall-Strategie). Hierfür wurde ein Strategiepapier erarbeitet, welches die konkreten Ablaufschritte vom Eintreffen einer Meldung, über dessen konkrete Verfahrens- und Bearbeitungswege bis hin zur Evaluation nach Abschluss eines Verfahrens darstellt. Zur inhaltlichen Aufarbeitung eines Verdachtsfalles ist das Zusammentreten einer Notfall-AG vorgesehen, in der alle zur Bearbeitung von Verdachtsfällen benötigten fachlichen Kompetenzen der Stadtverwaltung gebündelt werden. Wenngleich natürlich zu hoffen bleibt, dass das Konzept innerhalb unserer Verwaltung nicht bemüht werden muss, soll es dennoch im potentiellen Schadensfall eine hilfreiche Leitlinie zu konsequenten und zielgerichteten Bearbeitung eines Verdachts- oder Schadensfalles sicherstellen und in der weiteren Abfolge durch die festgeschriebene Evaluation am Ende des Prozesses auch einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes leisten.

Die dargestellten Veränderungen hinsichtlich der Präventionsschulungen führten ebenfalls zu einer Überarbeitung des Handbuchs „Korruptionsprävention und Compliance“ (8. Auflage). Die erst zum Jahresende finalisierten Veränderungen im Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen werden in die nächste Ausgabe des Handbuchs eingearbeitet.

Aufgrund moderater Infektionszahlen fand nach längerer Pause im Herbst 2021 erstmals wieder ein Netzwerktreffen der Beauftragten für Korruptionsprävention hessischer Städte und Landkreise in Präsenz statt, in dessen Rahmen ein fachlicher Austausch mit Verantwortlichen anderer Behörden möglich war. Hierbei stand unter anderem der Umgang mit der EU-Whistleblower-Richtlinie, für die es in Deutschland aktuell noch an einer nationalgesetzlichen Umsetzungsregelung mangelt, im Vordergrund.

4. Anfragen, Stellungnahmen und Hinweise

Auch im Kalenderjahr 2021 wurde die Antikorruptionsstelle mehrfach als Ratgeber von internen Verwaltungseinheiten in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden im Rahmen eigener Untersuchungen auffällig wirkende Einzelsachverhalte einer näheren Betrachtung unterzogen und ein extern eingegangener Hinweis weiterverfolgt.

Die internen Kontaktaufnahmen, Anfragen, Hinweise und eigene Ermittlungen werden nachstehend zum Schutz der Betroffenen nur allgemein umschreibend dargestellt. Sie betrafen folgende Sachverhalte:

- Annahme einer Sachspende im Rahmen einer Spendenaktion eines Unternehmens für gemeinnützige, helfende Einrichtungen
- Umgang mit einem kostenlosen Seminarangebot eines Sozialversicherungsträgers
- Betrachtung einer Einzelvergabe an ein von einem Beschäftigten des auftraggebenden Fachdienstes im Nebenerwerb geführtes Unternehmen
- Annahme eines Geschenkes im Zusammenhang mit dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung
- Verwendung von Fördermitteln einer politischen Jugendorganisation

- Umgang mit einer Sachspende im Rahmen einer erbrachten moderierenden Dienstleistung
- Erstprüfung von internen Schadenslagen im Zusammenhang mit einem potentiellen Schadensereignis bei einem ehemaligen Dienstherrn

Im Rahmen der Bearbeitung der vorgenannten Sachverhalte haben sich keine Hinweise ergeben, die auf ein beanstandungswürdiges Fehlverhalten von für die Stadtverwaltung Marburg handelnden Personen schließen lassen.

Marburg, im Januar 2022



Norbert Rausch
Antikorruptionsbeauftragter



Helena Kugland
stellv. Antikorruptionsbeauftragte